

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: WKA

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [19/1980](#)  
– HHG –

39. Campusgrün Hessen, Technische Universität Darmstadt	S. 1
40. Freie Theologische Hochschule Gießen	S. 15
41. Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences	S. 16
42. Hochschule RheinMain, Wiesbaden	S. 20
43. Juso-HSG Frankfurt/Main	S. 26
44. Juso-HSG Kassel & Witzenhausen	S. 31
45. DIE LINKE.SDS	S. 35
46. RCDS Landesvorsitz Hessen	S. 58
47. Technische Hochschule Mittelhessen	S. 61
48. Technische Universität Darmstadt	S. 63
49. ver.di Landesbezirk Hessen	S. 70



## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Drucks. 19/1980 -

Sehr geehrter Herr Decker,  
sehr geehrte Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 2015 möchten wir als Landesverband unabhängiger grüner Hochschulgruppen an den Hochschulen in Hessen - Campusgrün Hessen - folgende Stellungnahme abgeben:

Campusgrün Hessen begrüßt durchaus einige Punkte im vorliegenden Entwurf, ist jedoch enttäuscht, dass nur minimale Schritte zur Demokratisierung und keine ernsthaften Bemühungen zur Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen im Entwurf enthalten sind. Insgesamt sehen wir in den Änderungsvorschlägen des Hessischen Hochschulgesetzes weiterhin nur die Fortschreibung des Status Quo, womit der Entwurf auch hinter den Koalitionsvertrag zurückfällt. Die Autonomie der Studierenden betreffend begreifen wir es sogar als einen Rückschritt.

### **Demokratisierung?**

Im Rahmen einer Demokratisierung fordern wir neben der paritätischen Besetzung der universitären Gremien eine Abkehr von der unternehmerischen Leitungsstruktur und eine stärkere Autonomie der Fachbereiche, die jedoch nur mit einer starken Demokratisierung der Fachbereiche einhergehen kann. Unternehmerische Konstrukte der Steuerung, wie z.B. die Hochschulräte, sind gescheitert; wir fordern im Zuge dessen, die Aufgaben zwischen dem Senat und einem vom Senat besetzten Verwaltungsrat aufzuteilen. Mindestens aber müssen die Fachbereichsräte und Senate gegenüber Präsidien, Dekanaten und Hochschulräten deutlich gestärkt werden. Hier bietet der Entwurf leider nur marginales Flickwerk. Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags empfehlen wir dringend die Einrichtung paritätischer Studienkommissionen auf Fachbereichsebene.

## **Forschung nur Zivil!**

Im Gesetzestext muss klar gestellt werden, dass die Forschung an hessischen Hochschulen nur friedlichen Zielen und zivilen Zwecken folgt. Die Hochschulen sollen hier geeignete Umsetzungen finden, um die Zivilklausel mit Leben zu erfüllen.



## **Transparenz**

Wir begrüßen, dass im Abschnitt zur Forschung mit Mitteln Dritter erste Schritte in Richtung Transparenz gegangen werden. Wir fordern hier eine Präzisierung, damit der Paragraph im Alltag seine Wirkung auch tatsächlich entfalten kann.

## **Tierschutz**

Wir stehen den erweiterten Regeln zu Tierversuchen im Entwurf positiv gegenüber, insbesondere der Tatsache, dass Tierschutz sich nun auch auf die Forschung beziehen soll. Es sollte jedoch darauf hingewirkt werden, dass der Bericht über Tierversuche deutlich ausführlicher und transparenter werden muss. In Bälde sollte zusätzlich ein gänzlicher Verzicht auf Tierversuche angestrebt werden unter der Maßgabe, dass nach geeigneten Alternativen geforscht wird - diese müssen entsprechend gefördert und gefordert werden. Auch halten wir den Einbezug von an die Universität angegliederten Forschungseinrichtungen für wichtig.

## **Beschäftigungsverhältnisse**

Beim Thema Beschäftigungsverhältnisse sehen wir im Entwurf leider eher neue Namen für alte Hierarchien. Eine Neubenennung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte in akademische Hilfskräfte bringt wenig, wenn nicht zugleich die Möglichkeit sog. „studiennaher Dienstleistungen“ - de facto die Ausnutzung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für wissenschaftsfremde Bereiche - abgeschafft werden. Gleichzeitig dürfen Mitarbeiter\*innenstellen nicht weiter durch Hilfskraftstellen - unter welchem Namen auch immer - ersetzt werden können. Die Einschränkung der Arbeitszeiten für Studierende sowie die Ausweitung der prekarierten Beschäftigungen nach abgeschlossenem Studium sind nur einige Punkte miserabler Beschäftigungsverhältnisse an den hessischen Hochschulen.

## **Studierendenschaft**

Weitere Vorschriften für Studierendenschaften, welche deren Autonomie zusätzlich einschränken, lehnen wir ab. Stattdessen ist der Gängelparagraph 59 Abs. 3 abzuschaffen und das politische Mandat im Rahmen der festgeschriebenen

Brückenschlagtheorie bzw. des abgeleiteten Mandats zu stärken - analog zu den Hochschulgesetzen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen.



### **Koalitionsvertrag**

Wir sind enttäuscht über die mangelhafte Umsetzung des Koalitionsvertrages bezüglich der Beteiligung der Studierendenschaft bei Belangen, die die Studienbedingungen betreffen. Laut Koalitionsvertrag sollten unter anderem die zeitliche Verteilung und der Umfang des Lehrveranstaltungsangebots, die ortsgebundene Lehre, Qualität und Evaluation der Lehre, die Mittelverwendung für die Lehre, die Höchstdauer der Korrekturfristen und Bearbeitungsfristen bei studienbezogenen Anträgen, Zeitpunkte der Fachstudienberatung und der Sprechstunden der Lehrenden der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen. Von den hier genannten Beispielen wurde im aktuellen Entwurf nichts umgesetzt. Wir halten eine Stärkung der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung für eine dringende Notwendigkeit, da Lehre immer ein dynamisches, wechselseitiges Konstrukt ist. Einen Vorschlag zur Umsetzung dieses Versprechens aus dem Koalitionsvertrag ist in der Stellungnahme zu §44 gegeben.

Nachfolgend beziehen wir zu den für uns relevanten Änderungen des vorliegenden Entwurfes in Reihenfolge der Paragraphen Stellung.

### **Hessisches Hochschulgesetz**

#### **§ 4 Abs. 3**

Wir freuen uns, dass die Forderung nach dem Abbau von Hierarchien zwischen den Hochschulen endlich wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten für ein Promotionsrecht begrüßen wir. Allerdings halten wir es für angebracht, dass diese Stoßrichtung weiter verfolgt wird, und in diesem Zusammenhang wie auch im besagten § 4 das Wort „Ausbildung“ durch „Bildung“ ersetzt wird, da wir Universitäten und Hochschulen vor der Aufgabe sehen, durch Bildung einen kritischen Blick auf die Gesellschaft zu ermöglichen und nicht nur instrumentell in verschiedene Richtungen „auszubilden“.

#### **§ 5**

Wir finden, dass auch im § 5 des HHG von Gleichstellung gesprochen werden muss, wie dies auch an anderer Stelle des Gesetzes bereits geschieht (vgl. z.B. § 12 (4)). Dass durch eine rein rechtliche Gleichberechtigung noch *keine* Geschlechtergerechtigkeit hergestellt werden kann, lässt sich an den hessischen Hochschulen gut ablesen: Bei den Professor\*innenstellen bilden Frauen mit 21,9% im Jahr 2012 nach wie vor die

absolute Minderheit. Um diesen Missstand zu beheben, fordern wir weiterhin die folgenden Maßnahmen: Festschreibung dezentraler Gleichstellungsbeauftragter, eine Verpflichtung zur Änderung der Berufungspraxis anhand des Kaskadenmodells und eine Geschlechterquotierung der Gremien.



### **§ 12 Abs. 2**

Es ist unhaltbar, dass durch die scheinbar kleine Änderung die Einflussnahme des Hochschulrats gestärkt wird, der an sich jeder demokratischen Grundlage entbehrt. Es wäre außerdem zu prüfen, ob mit der Aussetzung von Akkreditierungen nicht höherrangiges Recht verletzt wird.

### **§ 12 Abs. 5**

Wir begrüßen die neu geschaffene Transparenz und sind gespannt, ob von der Umsetzung Impulse beispielsweise im Gleichstellungsbereich an die Hochschulen ausgehen.

### **§ 12 Abs. 7**

Wir fordern hier eine Opt-In statt der Opt-Out Regelung. Absolvent\*innen und Angehörige der Universität sollen explizit um Einwilligung zur Speicherung und Nutzung ihrer Daten gefragt werden.

### **§ 14**

Diese Änderung ist ein kleiner Schritt hin zu mehr Gendergerechtigkeit im Studium. Es handelt sich jedoch nicht um ein simples „Ausgleichsproblem“ zwischen verschiedenen Fachbereichen, sondern um strukturelle Diskriminierung von Frauen\* in der Gesellschaft. Diese kann durch die vorgeschlagene Ergänzung nicht reduziert werden. Stattdessen sind die von uns unter § 5 vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen durchzuführen.

### **§ 15 Abs. 1**

Wir begrüßen die Einführung eines Orientierungsstudiums. Es ist darauf zu achten, dass dieses im Zusammenhang mit dem BAFöG nicht zur Regelstudienzeit des darauf folgenden Studiums zählt. Bei den Modellen ist zu berücksichtigen, dass Orientierungsstudien nicht verpflichtend sein dürfen und nicht zu Ausschlüssen von Studiengängen führen dürfen. Insbesondere fragen wir uns in Bezug zu § 57, wie dies geplant ist.



### § 15 Abs. 2

Wir begrüßen die Änderung, welche die geltende Soll-Vorschrift für die Ermöglichung von Teilzeitstudiengängen auch über „grundständige“ Studiengänge hinaus ausdehnt. Dieser Schritt ist jedoch viel zu kurz gedacht, eine klare Vorschrift muss hier die Hochschulen zwingen, auf besondere Bedürfnisse arbeitender, pflegender und eingeschränkter Menschen einzugehen.

### § 17

Wir begrüßen die Ausdehnung des Tierschutzes auf die Forschung mittels des 3R-Konzeptes. Nun gilt es im Zuge dessen, *schnellstmöglich* die Förderung von Alternativen zu Tierversuchen voranzutreiben, indem mehr 3R-Professuren dafür eingesetzt und Gelder für den Ausbau der Alternativen zur Verfügung gestellt werden. Um Tiere de facto zu schützen, fordern wir außerdem, dass ein Verbot von Tierversuchen in naher Zukunft angestrebt wird. Bis zur kompletten Abschaffung ist die Transparenzpflicht über Tierversuche im universitären Forschungsbereich, aber auch in jenen, die nur angegliedert sind, radikal zu erhöhen - die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben sollte dabei besonders strikt sein. Hierbei muss die Dokumentations- und Berichtspflicht nicht nur vom Ministerium per Verordnung, sondern per Gesetz festgelegt werden.

### § 18

Wir begrüßen die Umsetzung der Lissabon-Konvention in das Hessische Hochschulgesetz sehr und bewerten diesen Schritt als längst überfällig. Dieser Schritt der Beweislastumkehr bei der Anerkennung von Studienleistungen ist absolut notwendig für die Entlastung der Studierenden und die Internationalisierung der Hochschulen.

### § 29 Abs. 8

Ein neuer Absatz zur Drittmitteltransparenz ist grundsätzlich begrüßenswert. Die gewählte Formulierung „Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Mittel Dritter“ ist aber sehr ungenau und gleicht damit eher einem Gummiparagraphen, da nicht klar wird, wie diese Information auszusehen hat. Wir fordern eine genaue Aufschlüsselung nach Mittelhöhe, Mittelgeber und Verwendungszweck und langfristig eine Abschaffung der Pflicht zur Drittmittelfinanzierung. Bis dahin halten wir, parallel zur Regelung in §12 (5), einen Bericht gegenüber des Ministeriums für angemessen, welchen das Ministerium an den Landtag übermittelt.



### § 32 Abs. 7

Nach diesem neuen Absatz können Hochschulen in ihren Grundordnungen abweichende Zuteilungen von Doktorand\*innen zu Statusgruppen vorsehen. Dies schafft unseres Erachtens unnötige Verwirrung und keinen Fortschritt.

### § 36 Abs. 2

Der AStA (das Organ der Studierendenschaft nach § 78, Abs.1 Satz 4) bekommt zwar das Anhörungsrecht zu allen Prüfungsordnungsänderungen, fraglich ist hierbei jedoch, was das in der Praxis zu bedeuten hat. So sitzt der AStA an einigen Universitäten bereits beratend im Senat und somit bereits Stellung beziehen. Vielmehr muss der AStA-Stellungnahme Gewicht eingeräumt werden, indem diese schriftlich in der jeweiligen Prüfungsordnung dokumentiert wird.

### § 36, Abs. 4

Dass die Änderungen bei der Zusammensetzung des Senats lediglich „redaktionell“ sind, spricht Bände. Das bedeutet, dass weiterhin alle großen Statusgruppen stark unterrepräsentiert bleiben. Wir fordern eine *paritätische* Besetzung des Senats, zumindest als gesetzliche Standardform, so wie es beispielsweise im Hochschulzukunftsgesetz des Landes NRW vorgesehen ist (HZG §22 Abs. 2).

Eine *paritätisch* organisierte Hochschule kann alle Statusgruppen und damit alle Mitglieder mitnehmen und demokratisch einbinden. Wir wünschen uns, dass so auch das demokratische Miteinander in der Gesellschaft gestärkt werden kann. Durch das Vorbild anderer Bundesländer sind die rechtlichen Möglichkeiten *offensichtlich* gegeben.

### § 36 Abs. 6

Die Vorschrift, dass der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz im Senat führt, ist zu ersetzen. Wir schlagen die Alternativformulierung: „Der Senat wählt sich selbst aus den Reihen seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet.“ vor.

Wir sehen den Senat als demokratisch gewähltes Kontrollorgan des Präsidiums. Um diese Kontrolle effektiv ausführen zu können, ist die Sitzungsleitung vom kontrollierten an das kontrollierende Organ zu geben.

Neben den bisherigen Änderungen sollten alle Ordnungen/Satzungen und strategische Entscheidungen immer im Einvernehmen mit dem Senat getroffen werden. An der TU Darmstadt kam es bspw. bereits in mehreren Fällen dazu, dass Ordnungen an allen

demokratischen Gremien vorbei erlassen wurden und dies zu Protesten innerhalb der Studierendenschaft und anderen Statusgruppen führte. Eine Regelung, welche den Senat in dieser Richtung stärker einbindet, wäre demnach sinnvoll und wünschenswert.



### **§ 37**

Zur weiteren Stärkung des Senats gegenüber dem Präsidium sind folgende in § 37 aufgeführten Kompetenzen vom Präsidium an den Senat zu übertragen: Genehmigung von Prüfungsordnungen, Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Letztentscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen.

### **§ 38 Abs. 4**

„Vorläufige Maßnahmen“ nach Abs. 4 halten wir für problematisch, da sie die üblichen gesetzlichen Regeln zu umgehen drohen. Hier sollte der Gesetzgeber vorbeugen, damit hier nicht weiter eine Lücke ausgenutzt werden kann.

### **§ 38 Abs. 5**

Dieser Absatz hat an einigen Hochschulen für besondere „Auswüchse“ gesorgt. Beispielsweise hat an der Goethe-Universität Frankfurt das Präsidium in der Vergangenheit mehrfach daraus ein „Vetorecht“ abgeleitet, obwohl es keinerlei rechtmäßige „Beanstandung“ vorlegen konnte. Dieser Behinderung ordentlich getroffener Beschlüsse ist nicht weiter Vorschub zu leisten und Unklarheiten über die Auslegung des Paragraphen sind aufzuklären.

### **§ 42 Abs. 1 sowie 36 Abs. 2, Nummer 6**

Die Neufassung von § 36 Abs. 2 Nummer 6 sieht vor, dass der Senat keine oder eine ablehnende Stellungnahme zum Entwicklungsplan gegenüber dem Hochschulrat vor dessen Beschluss nehmen kann, wobei dieser einer\*m Senats-Vertreter\*in erörtert werden soll. Dies ist, besonders hinsichtlich einer wünschenswerten fortschreitenden Demokratisierung der Hochschulen, sehr kritisch zu sehen. Einerseits wäre es hierbei deutlich besser, mindestens einen Vertreter der im Senat vertretenen Statusgruppen zu entsenden. Andererseits sollte der Senat auch grundsätzlich mehr Einfluss auf die Entwicklungsplanung nehmen können, da diese momentan ausschließlich vom Präsidium vorgelegt (§ 37 Abs. 4) und vom Hochschulrat beschlossen (§ 42) wird.



### **§ 42 Abs. 3 sowie § 36 Abs. 2, Nummer 7**

Die geplante Änderung von § 36 Abs. 2 Nummer 7 erweitert die Kompetenzen des Senats beim Budgetplan der Hochschulen. In Folge dessen kann dieser nun Stellungnahme zum Budgetplan nehmen. Da dieser jedoch nur gemeinsam mit dem Hochschulrat abgelehnt werden kann (§ 42 Abs. 3), wird das zunächst wenig Folgen haben. Zwar muss der Hochschulrat sich nach den Vorgaben von § 42 Abs. 3 und nach Anhörung des Senats erneut damit befassen. Da die Mehrheitsverhältnisse bei der erneuten Abstimmung im Hochschulrat allerdings die gleichen sind, bleibt der Senat de facto machtlos. Die Rechte des Senats würden folglich nur rudimentär erweitert.

Campusgrün Hessen fordert eine grundlegende Stärkung der demokratischen Gremien anstatt solcher, kaum praxisrelevanter, Detailänderungen. Hierfür ist neben der Abschaffung des Hochschulrates eine Festschreibung der Kontrollgewalt des Senates über das Präsidium in § 36 Abs. 1 sowie eine umfassende Haushaltsverantwortung des Senats notwendig.

### **§ 42 Abs. 5**

Die Regelung, dass statt vom Hochschulrat der Wahlvorschlag nun einer Findungskommission vorgelegt werden muss, bietet aus unserer Sicht nur sehr geringe Fortschritte. Damit bekommt zwar „der Senat“ mehr Rechte. Dies trifft jedoch gerade nicht für das gesamte Gremium zu, sondern nur für die Kommissionsmitglieder der Findungskommission. Wir fordern stattdessen die direkte Wahl des Präsidiums durch den Senat.

### **§ 44**

Im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN wurde eine umfassende Stärkung der studentischen Stimme auf Fachebene versprochen, die Formulierung sieht eine Zustimmungspflicht - also ein Veto - oder eine paritätische Besetzung für viele Fragen auf Fachebene vor. Dieser Absatz muss unbedingt umgesetzt werden. Wir machen zur Operationalisierung den folgenden Vorschlag:

Es ist im § 44 festzuhalten, dass in jedem Fachbereich Studienkommissionen eingerichtet werden, die zur Hälfte mit durch die Fachschaft bestimmten Studierenden zu besetzen sind. Diese Studienkommissionen sollen die folgenden - so aus dem Koalitionsvertrag übernommenen - Aufgaben erhalten:

„zeitliche Verteilung und der Umfang des Lehrveranstaltungsangebots auf Grundlage der Prüfungsordnungen im Fachbereich, die ortsungebundene Lehre, Qualität und Evaluation der Lehre, die Mittelverwendung für die Lehre und insbesondere der QSL-Mittel sowie die Zulässigkeit einer Rücklagenbildung hieraus, die Höchstdauer der Korrekturfristen und Bearbeitungsfristen bei studienbezogenen Anträgen, Zeitpunkte



der Fachstudienberatung und der Sprechstunden der Lehrenden sowie Programme internationaler Mobilität und das Angebot der Bibliotheken und EDV-Dienstleistungen für Studierende im Fachbereich.“ (S. 74 des Koalitionsvertrages) Um dem Gebot der „Zustimmung der Fachschaftsräte“ (Zitat Koalitionsvertrag ebenda) Rechnung zu tragen, müssen diese Kommissionen abschließend entscheiden und nicht an Entscheidungen des Fachbereichsrates und Dekanates gebunden sein (unbenommen der Rechtsaufsicht).

So könnte in einem diskursiven Rahmen zwischen Studierenden und Lehrenden nicht nur die versprochene Mitbestimmung realisiert, sondern könnten auch die Studienbedingungen verbessert werden. Solche gemeinsamen Entscheidungen, sind wir überzeugt, sind auch ein wirksames Mittel gegen Studienabbrüche, indem sie das Studium erleichtern und die Perspektive der Studierenden einfließen lassen.

#### **§ 44 Abs. 1**

Wir begrüßen, dass die Fachschaften ein Anhörungsrecht bei Änderungen von Prüfungsordnungen im Fachbereichsrat (FBR) erhalten. Um in der Umsetzung eine tatsächliche Verbesserung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu erreichen, sollte äquivalent zur Forderung zu § 36 (2) die Stellungnahme der Fachschaft schriftlichen Eingang in die Unterlagen zur Genehmigung der Prüfungsordnung in den Hochschulgremien finden.

Im **§ 44 Abs. 2** ist außerdem die *paritätische* Besetzung der FBRs festzuhalten. Diese begründet sich äquivalent zu § 36 (4) durch die verstärkte demokratische Einbindung aller Angehörigen der Hochschule und Stärkung des demokratischen Miteinanders.

#### **§ 45 Abs. 3**

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Präsidiums zur Dekan\*innenwahl ist unbedingt zu streichen. Es kann nicht sein, dass die Autonomie der Fachbereiche derart eingeschränkt wird, dass designierte Dekan\*innen schon vor ihrer Wahl mit zitternden Knien zur Vorüberprüfung ins Präsidium geladen werden. Dass die Autonomie der Fachbereiche hier stark eingeschränkt ist zeigt außerdem der Passus, dass selbst eine Abwahl mit 2/3-Mehrheit im Fachbereichsrat nicht genügt, eine\*n Dekan\*in abzuwählen, wenn das Präsidium die Zustimmung verweigert. Dies ist ebenso zu streichen wie die Möglichkeit hauptamtlicher Dekan\*innen. Wissenschaftssteuerung muss in der Hand der Wissenschaftssubjekte bleiben.



## § 47

Bei den hier eingeführten hochschulübergreifenden Organisationseinheiten sind demokratische Mindeststandards analog zu den ansonsten im HHG vorgesehen Gremien zu wahren.

## § 55 Abs. 2

Wir halten es für unsinnig, den Hochschulen eine Mindestgebühr für Gasthörer\*innen vorzuschreiben, wie es derzeit in § 55 Abs. 2 der Fall ist. Eine solche Gebühr schränkt die Möglichkeit der Hochschulen, Bildung kostenfrei und öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen, stark ein und entspricht damit nicht unserem Ideal von freier Bildung. Zudem behindert die Regelung auch ganz konkret lokale Initiativen, die versuchen, geflüchteten Menschen eine kostenfreie Gasthörer\*innenschaft zu ermöglichen. Daher fordern wir die Streichung der Mindestgebühr.

## § 57

Diese Ergänzung ermöglicht die Nichtimmatrikulation bei Nichtbesuch von (damit) verpflichtenden „Studienorientierungsphasen“, was wir kritisieren. Es bleibt leider unklar, ob sich dies auf das in § 15 eingeführten Orientierungsstudien bezieht. Wäre dies der Fall, würde es die Sinnhaftigkeit dieser Studien radikal in Frage stellen. Wir bitten hier dringlich um Aufklärung, worauf sich dieser Passus bezieht.

Eine Verpflichtung zur Studienorientierung mit Anwesenheitspflicht ist nicht nur eine unnötige Gängelung der Studierenden, sondern führt auch zu sozialen Problemen, da für diese Studiendauer kein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen dürfte.

Einzig *ergebnisunverbindliche* Studienorientierungsverfahren in Form von Online-Self-Assessments (OSA), wie es sie an der TU Darmstadt punktuell gibt, sind eine sinnvolle Orientierungsmöglichkeit für zukünftige Studierende. Der Paragraph sollte sich daher auf online durchgeführte und *zeitgemäße* Self-Assessments beschränken.

Weiterhin muss der Gesetzgeber sicherstellen, das Eignungsfeststellungsverfahren nur in musisch oder künstlerischen Studiengängen angewandt werden dürfen, wie es die ursprünglichen Intention war. An der TU Darmstadt werden bspw. die Eignungsfeststellungsverfahren in immer mehr Studiengängen zur Steuerung der Jahrgangskohorten verwenden, was einen *Missbrauch* dieses Instruments darstellt. Der Hochschulzugang darf nicht von einem persönlichen Eignungsgespräch mit Professor\*innen abhängig sein, sondern ist durch die erworbene Hochschulzugangsberechtigung gegeben.



### § 59 Abs. 3 u. 4

Wir fordern darüber hinaus die Abschaffung der Abs. 3 und Abs. 4 des § 59 HHG. Eine zeitliche Regelung zur Erfüllung von Prüfungsscheinen mit möglicher Folge von Exmatrikulation sorgt für unnötigen Leistungsdruck unter den Studierenden. Die Verschärfung von § 59 Abs. 3 ist nicht nachvollziehbar. Mit der Fassung des Einbringungsentwurfs könnte sogar ein einmaliger Verstoß gegen die Hausordnung zu einer Exmatrikulation führen. Studentischer Protest ist ein legitimes Mittel der freien Meinungsäußerung. Die gegebene Formulierung ist jedoch offen für die Kriminalisierung jeglichen politischen Engagements an Hochschulen, daher empfinden wir seine ersatzlose Streichung als unumgänglich. Wir erwarten ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Hochschulen und ihren Studierenden. Der § 59 Abs. 3 HHG zerschlägt dieses Vertrauen in Richtung der Studierenden.

### § 64

Campusgrün Hessen begrüßt das in der Begründung geäußerte Vorhaben, sichere Karriereperspektiven zu schaffen und ein Tenure-System einzuführen.

Für das Gelingen eines solchen Vorhabens sehen wir jedoch weitere Voraussetzungen:

1. Befristungen im Rahmen von Entwicklungszusagen, wie sie in § 64 Abs. 4 vorgesehen sind, dürfen sich lediglich auf den Fall einer noch nicht vorliegenden Qualifikation nach § 62 beziehen und auch dann nur die Dauer des Erwerbens der Qualifikation erfassen und mit einem reduzierten Deputat die notwendige Zeit zur Qualifikation bereitstellen. Ansonsten würde statt mehr Planbarkeit eine generelle Befristung aller Professor\*innenstellen drohen, was ein fataler Schritt wäre.
2. Um tatsächlich ein weniger hierarchisches und Wissenschaftler\*innen-freundlicheres Umfeld zu schaffen, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Auch bereits vor dem Zugang zu Professuren und „Entwicklungszusagen“ sind unbefristete Stellen für alle zu ermöglichen. Langfristig ist das Konzept der Professur, das sich immer noch an das überkommene Lehrstuhl-Prinzip anlehnt, zu überwinden.
3. Der im Einbringungsentwurf im Vergleich zum Referent\*innenentwurf vorgesehene Absatz muss dringend wieder gestrichen werden. Der Absatz wird zur vollständigen Aufweichung der vorangegangenen Absätze führen. Die Neufassung des § 64 wäre somit nahezu ohne Auswirkung.

Wir freuen uns, dass mit der Änderung in § 64 Abs. 1 im Vergleich zum Referent\*innenentwurf unsere Anregung berücksichtigt und eine Entwicklungszusage nur noch bei Höhergruppierung denkbar ist. Es ist weiterhin erfreulich, dass das Evaluationsverfahren durch eine Satzung der Hochschule geregelt wird, statt durch eine Verordnung des Ministeriums, wie im Referent\*innenentwurf vorgeschlagen wurde.



## § 67

Im überarbeiteten § 67 sind leider nur redaktionelle Änderungen eingeflossen. Dies ist bedauerlich. Zumindest hätten die restriktiven Beschränkungen zur Höchstdauer der Verlängerung der Beschäftigungsverhältnisse gelockert werden können. Befristete Arbeitsverhältnisse stellen eine erhebliche Planungsunsicherheit für Arbeitnehmer\*innen dar und verschärfen ohnehin bestehende Abhängigkeitsverhältnisse. Folglich fordern wir generell eine Abschaffung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse.

## § 75

Trotz des dringenden Handlungsbedarfs – auf den nicht zuletzt Hilfskraft-Initiativen in mehreren Städten aktuell deutlich hinweisen – bedeutet die vorgeschlagene Änderung leider mehr Schein als Sein. Weder werden die „studiennahen Dienstleistungen“ - in der Realität eine Ausrede, um Verwaltungsstellen als vermeintliche Qualifizierungsstellen auszugeben – abgeschafft, noch gibt es eine Mindestvertragslaufzeit für Hilfskräfte. Hier schlagen wir eine Regelung analog zu § 121 Abs. 3 BerlHG vor. In Berlin hat sich diese Regelung als existenzsichernd und praktikabel erwiesen.

Die vorgesehene Einschränkung auf höchstens 40 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung bedeutet eine Reduzierung der zulässigen Arbeitsstunden von vormals 82 auf 62 Stunden pro Monat und damit bei vermutlich gleichbleibenden Aufgaben eine Reallohnkürzung von in der Spitze um 170 (ohne B.A.-) bis 282 Euro (mit M.A.-Abschluss) pro Monat. Da viele Studierende auf dieses Einkommen angewiesen sind, ist diese Eingrenzung unzumutbar. Die Vorschrift, dass nur noch „fortgeschrittene“ Studierende Hilfskräfte werden können sollen, ist uns ein Rätsel. Wir bitten das Ministerium um Auskunft über Sinn und Zweck dieser Maßnahme, die uns nicht ersichtlich sind.

Auch soll es in Zukunft möglich sein, Hilfskräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss einzustellen. Dies läuft sinnvoller Personalorganisation zuwider und ist Lohndumping – diesen Personen sind nichtstudentischen Personalkategorien, wie z.B. die der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, zuzuordnen. Die Formulierung "[...] Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben [...]" öffnet in einem



zweigliedriges Studiensystem zudem Rechtsunsicherheiten. Der Kabinettsentwurf verschlimmert diesen Punkt noch deutlich, verglichen mit dem Referent\*innenentwurf und auch mit dem status quo. So soll diese Beschäftigungskategorie bis zu sechs Jahre lang ausgedehnt werden können - von Übergangslösungen kann keine Rede mehr sein, stattdessen wird Lohndumping zum Standardfall. Die Formulierung "darf die Höchstbefristungsdauer nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz nicht überschreiten" legt außerdem eine „Anrechnung“ dieser Zeiten auf die Maximalzeit befristeter Arbeitsverhältnisse an der Hochschule nahe. Dies hätte in der Praxis fatale Auswirkungen, z.B. dass Doktorand\*innen während einer späteren Promotion keine Mitarbeiter\*innenstelle mit Laufzeit für ihre Promotion mehr annehmen könnten. Hier müssen wir auf einer dringenden Nachbearbeitung bestehen.

Abschließend fordern wir, dass spätestens in der nächsten Tarifrunde die Hilfskräfte mit in den Tarifvertrag aufgenommen werden.

#### **§ 76 Abs. 4**

Die Klausel zur Wahlbeteiligung sollte unbedingt aufgehoben werden. Zwar wird sie in der Realität nicht angewandt, jedoch hat sie nach einer Überarbeitung des HHG als Überbleibsel schlichtweg nichts mehr in diesem zu suchen.

#### **§ 77**

Campusgrün Hessen fordert ein politisches Mandat für die Studierendenschaften. Dies ist problemlos möglich durch Festschreibung der sog. „Brückenschlagtheorie“ mittels eines ausgedehnten Aufgabenbereichs, der die studentische Lebensrealität in den Blick nimmt. Mit dem Verweis „in diesem Sinne nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr“ anschließend an den Aufgabenkatalog, könnte dies analog zu den Hochschulgesetzen in Baden-Württemberg (§ 65 Abs. 4 LHG BW), Bremen (§ 45 Abs. 2 BremHG) oder Niedersachsen (§ 20 Abs. 1 NHG) geschaffen werden.

#### **§ 78 Abs. 2**

Es freut uns, dass die Studierendenschaften nun Anträge zum Budgetplan der Hochschulen stellen dürfen. Verwunderlich ist aber, dass diese Anträge vom Studierendenparlament beschlossen werden müssen. Um die Mitwirkungsrechte der Studierendenschaft zu stärken sollte das Antragsrecht auch auf die Studierendenschaft übertragen werden. Alle Studierenden müssen daher Anträge zum Budgetplan stellen dürfen.



#### **§ 78 Abs. 4**

Name und Höhe der Aufwandsentschädigung zu veröffentlichen, führt unseres Erachtens nicht zu stärkerer Transparenz in der Studierendenvertretung, sondern viel mehr zu einer Gängelung der wenigen Aktiven, die trotz der immensen Belastung des Bachelor-Master Systems bereit sind, sich für die Belange der Studierendenschaft zu engagieren. Es ist außerdem zu betonen, dass bestimmte Aktivitäten der ASten Repression, Verfolgung oder Diskriminierung ausgesetzt sind, wie zum Beispiel antifaschistische- oder LGBTI\*Q-Referate.

#### **§§ 81-90**

Die Stiftungsuniversität Goethe-Universität Frankfurt soll in eine Landes-Universität überführt werden. Wir fordern die Aufhebung der Stiftungsuniversität, da Hochschulbildung eine staatliche Aufgabe ist und kein von privaten Stifter\*innen abhängiges Unternehmen sein darf. Die Streichung des § 84 Abs. 5 begrüßen wir, da sie Hürden zwischen den Hochschulen abbaut.

#### **§ 86 Abs. 6**

Wir begrüßen, dass mit der vorliegenden Änderung eine erhöhte Gehaltstransparenz gegenüber dem Land hergestellt wird. So können u.a. Gehaltsexzesse, wie in NRW zu Zeiten des „Hochschulfreiheitsgesetzes“, vermieden werden.

Weiterhin ist es ein - leider sehr geringer - demokratischer Fortschritt, dass das Ministerium einen Vorbehalt bei der Ernennung des\*der Kanzler\*in erhält, da es tatsächlich demokratischer legitimiert ist als der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Hochschulrates. Tatsächlich demokratisch wäre hier aber nur eine Ernennung durch den Senat auf Vorschlag eines Senatsausschusses.

#### **TUD-Gesetz**

##### **§ 3 Abs. 5**

Da wir uns für eine Rückkehr des Landes Hessen in die Tarifgemeinschaft der Länder aussprechen, sollte dieser Absatz gestrichen werden.

##### **§ 4**

Die Kürzung der Landesmittel im Baubereich werden dem eklatanten Sanierungsstau an der TU Darmstadt nicht gerecht. Viele Altbauten bleiben weiterhin hinter den Ansprüchen an Energieeffizienz und akzeptabler Lern- und Arbeitsbedingungen zurück.

**Betreff:** Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf des HHG

Herrn Jonas Decker, Hessischer Landtag  
z.H. des Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Sehr geehrter Herr Decker,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Druckks. 19/1980) nehme ich für die Freie Theologische Hochschule Gießen wie folgt Stellung:

1. Die FTH Gießen begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung des HHG.
2. Insbesondere begrüßt sie das in § 4 Abs. (3) neu vorgesehene kooperative und in ausgewählten Fachrichtungen eigene Promotionsrecht von Fachhochschulen.
3. Bzgl. § 64 Abs. (3) stellt sich die Frage, ob die Begrenzung einer Qualifikationsprofessur auf 4 Jahre ab Promotion nicht eine unnötig einschränkende Festlegung bedeutet. Zu verlangen, dass nach der Promotion und neben der Einarbeitung in eine Qualifikationsprofessur innerhalb von vier Jahren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 (Habitationsleistungen) erbracht werden müssen, stellt weniger einen Schutz des Kandidaten vor allzu langer beruflicher Unsicherheit dar, übt vielmehr einen enormen Leistungs- und Termindruck auf ihn aus.
4. Wir hielten es für angebracht, wenn im Zusammenhang des § 64 in der vorgeschlagenen Formulierung des Abs. (6) die hier unterstrichene Formulierung ergänzt würde: „(6) Die Befristungsregelungen des Abs. 4 Satz 1 wie auch die Regelungen von Abs. 1 und Abs. 2 gelten für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend.“

Dies sind bereits alle unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Formulierungen der Novelle.

Für nichtstaatliche Hochschulen nicht gelöst ist in dieser Änderung des HHG das Problem, dass sie (als z.T. kleine Einrichtungen mit überschaubaren Verwaltungskapazitäten) einem kurz getakteten Wechsel von Institutionellen (Re)Akkreditierungen und Studiengangs(re)akkreditierungen ausgesetzt sind, die neben dem zweifellos notwendigen jährlichen Berichtswesen gegenüber HMWK / Landtag (sowie dem für staatliche Hochschulen in viel geringerem Maße nötigen Fundraising) zu einer enormen Verwaltungsbelastung führen. Eine Lösung, bei der die Institutionelle Akkreditierung insofern eingegrenzt würde, dass es bei positivem Ergebnis einer Erstakkreditierung samt einer Überprüfung der damit verbundenen Auflagen und Bedingung in einer Reakkreditierung, keine weiteren Institutionellen Reakkreditierungen gibt. Das Problem ist nämlich dies: Man wird mit Auflagen als Nichtstaatliche Hochschule akkreditiert, erfüllt diese Auflagen – und dann kommen bei der Reakkreditierung wieder ganz andere Gutachter und erstellen eine neue Liste mit Auflagen, und das – je nach Gutachter – ad infinitum. **Eine erfolgreiche Institutionelle Erst- bzw. Reakkreditierung (mit Aufлагenerfüllung) müsste in Kombination mit der jährlichen Berichterstattung an das Wissenschaftsministerium sowie den Studiengangs(re)akkreditierungen genügen.** Dies wäre gesetzlich so zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

*Helge Stadelmann*

**Prof. Dr. Helge Stadelmann, Rektor**  
Freie Theologische Hochschule Gießen (FTH)

**Prof. Dr. Ralph Stengler**  
Präsident

Besucheranschrift:  
Schöffersstraße 3, Hochhaus,  
D- 64295 Darmstadt  
Tel +49.6151.16-8000  
Fax +49.6151.16-8949  
praesident@h-da.de www.h-da.de

Hochschule Darmstadt – Der Präsident  
Haardtring 100 D-64295 Darmstadt  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des  
Hessischen Landtages  
Vorsitzender Herr Dr. Thomas Spies  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

vorab per E-Mail: j.decker@ltg.hessen.de



Az.: 2015-07-01/ST/Bri  
Darmstadt, den 01.07.2015

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Drucks. 19/1980 -; Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages; Stellungnahme der Hochschule Darmstadt**

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nimmt die Hochschule Darmstadt die Gelegenheit zur Stellungnahme dankend auf und übermittelt - die Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) betreffend - folgende Anmerkungen zu dem mit Schreiben vom 01.06.2015 übersandten Gesetzentwurf:

Zunächst ist auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Hessischer Fachhochschulpräsidien (KHF) vom 30.06.2015 zum Promotionsrecht zu verweisen, die die Hochschule Darmstadt uneingeschränkt mitträgt und sich zu eigen macht.

Für den Bereich Studium und Lehre ist ergänzend auszuführen:

**§ 15 Abs. 2 HHG Studiengänge, Teilzeitstudium**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die geplanten Änderungen ein Teilzeitstudium bei Masterstudiengängen grundsätzlich zulassen und gehen davon aus, dass im Zuge dieser Änderungen die Immatrikulationsverordnung ebenfalls überarbeitet werden muss. Hierfür stehen wir gerne zur Verfügung, zumal auch in der Immatrikulationsverordnung aus unserer Sicht gerade in Bezug auf Kooperationsmöglichkeiten Änderungsbedarf besteht.

### § 18 Abs. 2 HHG Prüfungen

Bezüglich der in § 18 Abs. 2 HHG geregelten Qualifikation von Prüferinnen und Prüfern ist es der h\_da ein Anliegen, dass die bisherigen Qualifikationsanforderungen beibehalten und die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen nicht auf erfahrene Praktikerinnen und Praktiker ausgedehnt wird. Es ist eine der originären Aufgaben von Hochschullehrkräften, an Prüfungen mitzuwirken. Gegen eine Ausweitung auf erfahrene Praktiker spricht auch, dass diese Bezeichnung schwer zu definieren ist und letztlich zu einer „Verwässerung“ der Prüferqualifikation führen kann.

### § 18 Abs. 5 HHG Prüfungen – Lissabon-Konvention

Zu begrüßen ist, dass die Neuformulierung die Anerkennungsfähigkeit als Grundsatz festhält und die Beweislast der anerkennenden Hochschule sowie die Mitwirkungspflicht der antragstellenden Studierenden deutlicher heraus stellt als bisher.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gesetzesentwurf von dem bundesrechtlich vorgegebenen Begriff des „wesentlichen Unterschieds“ der Lissabon-Konvention abweicht. Dies geschieht in § 18 Abs. 5 S. 1, indem ein Klammerzusatz mit einer Legaldefinition („Gleichwertigkeit“) eingefügt wird, und anschließend im Text nur noch von „Gleichwertigkeit“ statt von „wesentlichem Unterschied“ die Rede ist. Zu diesem Vorgehen besteht nach unserer Auffassung keinerlei Notwendigkeit, so dass es bei der Vorgabe des „wesentlichen Unterschieds“ der Lissabon-Konvention bleiben sollte. Entsprechend sollte in Satz 2 „Über die Gleichwertigkeit entscheidet“ ersetzt werden durch „Über den wesentlichen Unterschied entscheidet“. Auch im Satz 3 sollte der Begriff „Gleichwertigkeit“ entfallen; damit sollte dieser Satz geändert werden in: „Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine beantragte Anerkennung nicht bestehen, liegt bei der zuständigen Stelle.“

Der Kriterienwechsel von „wesentlicher Unterschied“ hin zur „Gleichwertigkeit“ ist massiv und in den Hochschulen nicht vermittelbar. Eine terminologische Vermischung wird für uns die Lage verkomplizieren, Abläufe ohne Not in die Länge ziehen und letztlich auch dem Anliegen des Landes schaden.

### § 54 Abs. 6 HHG Entwurf Hochschulzugang beruflich Qualifizierter

Die hessische Landesregierung beabsichtigt, auf dem Verordnungsweg Modellversuche für neue Wege des Hochschulzugangs zu erproben. Dies wird dann als unproblematisch angesehen, wenn die Modellversuche auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit den Hochschulen erfolgen. Bei der flächendeckenden Einführung neuer Zugangswege (z.B. Real-schulabschluss und abgeschlossene Lehre mit mindestens befriedigend) bitten wir drin-

gend um eine Beteiligung an der Novellierung der Verordnung und eine Anhörung. Ein nicht abgestimmtes Verfahren hätte fatale Folgen für das bestehende Schulsystem und bürdete den Hochschulen Aufgaben auf, die personell und finanziell in keinsten Weise abgesichert sind.

Darüber hinaus sollten einige Detailregelungen der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen überarbeitet werden. Die Abläufe sind für die Kandidatinnen und Kandidaten nahezu und die Arbeitsbelastung für die Hochschulen ebenfalls nicht zumutbar. Für eine Diskussion hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **§ 57 Abs. 2 Nr. 7 HHG Studienorientierungsverfahren**

Die Option, verbindliche Studienorientierungsverfahren verpflichtend durchführen zu können, wird begrüßt. Wir würden es angesichts der zunehmenden Breite des Hochschulzugangs ebenso begrüßen, wenn wir auch die Teilnahme an studienqualifizierenden Maßnahmen (wie z.B. Mathematikvorkurse oder Sprachkurse) rechtlich verbindlich fordern dürften.

Zu den Vorschriften des Vierten Abschnitts (Organisation) nimmt die Hochschule Darmstadt wie folgt Stellung:

#### **§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG (Beschlussfassung)**

Die vorgesehene Anhörung des AStA vor Beschlussfassung des Senats über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) wird für nicht praktikabel erachtet. Sie würde zu einer zeitlichen Verlängerung des Prozesses führen und erscheint aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die praktizierte und gelebte studentische Partizipation nicht erforderlich. Die Studierenden sind über die fünf Sitze im Senat an der Beschlussfassung zur ABPO beteiligt, sie wirken zudem an der h\_da über den Senatsausschuss für Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit. Der AStA ist ebenso beteiligt, da ein Vertreter des AStA gemäß der Grundordnung der h\_da beratendes Mitglied im Senat ist. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung abgelehnt.

#### **§ 42 Abs. 3 HHG Entwurf**

Die bisherigen Regelungen zum Budgetplan mit Stellungnahmen durch Senat und Hochschulrat haben sich bewährt, so dass kein Änderungsbedarf gesehen wird.

Die Einführung eines gemeinsamen Vetorechts von Senat und Hochschulrat erscheint mit dem nunmehr vorgesehenen Verfahren überreguliert. Das Präsidium muss danach vor Inkraftsetzung des Budgetplans Senat und Hochschulrat gegebenenfalls zweifach mit der

**Prof. Dr. Ralph Stengler**  
Präsident

Budgetplanung befassen und Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Dies setzt einen zeitlichen Vorlauf voraus, der – unter Berücksichtigung des Semesterbetriebs – nicht umzusetzen ist.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG (Beschlussfassung)**

Wie zuvor die zusätzliche Anhörung des AStA wird auch die Anhörung des Organs der Fachschaft im Hinblick auf die bereits geregelte studentische Partizipation als nicht erforderlich und nicht praktikabel abgelehnt.

Die vom Senat der Hochschule Darmstadt eingerichtete ‚Senatskommission HHG und Grundordnung‘ hat eine eigene Stellungnahme erarbeitet, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ralph Stengler  
Präsident

Anlage:  
Stellungnahme Senatskommission



An den  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
im Hessischen Landtag

**PER E-MAIL: [j.decker@ltg.hessen.de](mailto:j.decker@ltg.hessen.de)**

**Ergänzende Stellungnahme der Hochschule RheinMain zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung  
hochschulrechtlicher Vorschriften –Drucks. 19/1980 –**

02.07.2015

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,

in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz Hessischer  
Fachhochschulpräsidenten möchte die Hochschule RheinMain Folgendes  
vortragen:

**Zum Promotionsrecht:**

Die in §4 Abs. 3 HHG vorgesehene Möglichkeit, Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein  
befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche  
Fachrichtungen zuzuerkennen, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke  
nachgewiesen hat, wird ausdrücklich begrüßt.

**Das Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche schafft das Profil der  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

In der öffentlichen Diskussion wird gelegentlich argumentiert, dass die  
Verleihung des Promotionsrechts zum Verlust des Profils bzw. der  
funktionalen Aufgaben des Typs „Fachhochschule“ führen würde. Sie würde  
zur Aufweichung der Unterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen  
für angewandte Wissenschaften führen. In diesem Sinne stellt beispielsweise  
der Wissenschaftsrat die funktionale Gliederung des Hochschulsystems immer  
wieder in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Auch der Wissenschaftsrat  
selber weist allerdings dann in seinen Papieren darauf hin, dass nur noch eine  
Minimalbeschreibung des Kollektivs singular Fachhochschule existiert und  
andererseits eine normative Berufung auf die Universität im Singular nur um  
den Preis der Ausblendung einer längst schon realen Differenzierung erlaubt  
ist. Selbst wenn man die funktionale Gliederung im Hochschulsystem normativ

Prof. Dr. Detlev Reymann

Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

T +49 611 9495 - 1101  
F +49 611 9495 - 1106

[praesident@hs-rm.de](mailto:praesident@hs-rm.de)  
[www.hs-rm.de](http://www.hs-rm.de)

für notwendig hält - das Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften führt eben nicht zu einer Verwischung der Hochschulprofile. Die im Entwurf des Hessischen Hochschulgesetzes formulierten neuen Promotionsmöglichkeiten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ermöglichen eine **Profilschärfung** im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung. Damit geht keineswegs ein positiver Charakter der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften verloren. Das Gegenteil ist der Fall: In unseren forschungsstarken und anwendungsbezogenen Bereichen werden wir mit den neuen Promotionsmöglichkeiten unsere Stärken noch besser umsetzen können. Forschung gehört spätestens seit der Revision des Hochschulrahmengesetzes von 1985 zu den Aufgaben der Fachhochschulen und zu den Dienstaufgaben der dort beschäftigten Professorinnen und Professoren. Ein bestimmtes Niveau auch von anwendungsbezogener Forschung macht es erforderlich, diese mit entsprechender wissenschaftlicher Tiefe, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit dem notwendigen Zeiteinsatz zu betreiben. Dies ist am Besten im Rahmen von Promotionen abzusichern.

### **Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften stärken den Wirtschaftsstandort Hessen**

Durch den Fokus auf die Anwendungsorientierung tragen Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Hessen bei. Insofern geht es beim Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht um einen Selbstzweck aus Sicht der Hochschulen oder um vermeintliche Statusfragen. Als direkte Folge wird dadurch der Forschungsstandort Hessen und der Wissenstransfer Wissenschaft-Gesellschaft und Wissenschaft-Wirtschaft gestärkt.

### **Das Hochschulsystem ist nicht statisch**

Ein Hochschulsystem ist kein statisches System. Das war es auch nicht in der Vergangenheit: Z. B. erhielten um das Jahr 1900 die Technischen Hochschulen das Promotionsrecht –übrigens gegen den starken Widerstand der damaligen Universitäten. Zwischen den 1960er bis 90er Jahren wurden zum großen Teil die pädagogischen Hochschulen in Deutschland entweder in Universitäten umgewandelt oder in Universitäten integriert. Auch damals gab es teilweise bezüglich der Habilitationen und der Promotionen Widerstände aus den Universitäten.

Für Fachhochschulen ist seit den 80er- und 90er Jahren der Forschungsauftrag in den Landeshochschulgesetzen festgeschrieben. Es folgte der Bologna-Prozess mit der europaweiten Angleichung von Studiengängen und Studienabschlüssen, wonach es bei Bachelor- und Masterabschlüssen keine Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen gibt. Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13.04.2010 (1 BvR 216/07) u. a. fest, dass „Aufgaben der Hochschulen und

Ziele des Studiums unabhängig von der Hochschulart normiert werden“ und dass daher die frühere vom Bundesverfassungsgericht getroffene Feststellung zur Unterscheidung von Universitäten und Fachhochschulen nicht mehr aufrechterhalten werden kann (Rn 45). Für den Bereich der Forschung macht das Bundesverfassungsgericht deutlich: „Auch weitere Annahmen bezüglich für den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 GG erheblicher Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Hinblick auf Rolle und Bedeutung der Forschung lassen sich angesichts gesetzlicher Neuerungen und faktischer Entwicklungen nicht mehr aufrechterhalten.“ (Rn 46).

Wenn selbst das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass frühere Einschätzungen zu den Fachhochschulen keinen Bestand mehr haben, ist nur konsequent, wenn der Hessische Landtag den Veränderungen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf diesem Wege Rechnung trägt.

### **Die kritische Masse für die Durchführung von Promotionsvorhaben ist vorhanden**

Als Gegenargument zur Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird häufig vorgetragen, dass es dort an der „kritischen“ Masse entsprechender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fehle und zudem die Forschung und Lehre an diesen Hochschulen nicht in Form von wissenschaftlichen Fachern organisiert sei.

Diese Gegenargumentation trägt aus zweierlei Gründen nicht. Einerseits gibt es Fachdisziplinen, die an Universitäten gar nicht oder kaum existieren. So z. B. die Fächer „Soziale Arbeit“ und „Gesundheits- und Pflegewissenschaften“. Für die notwendige wissenschaftliche Weiterentwicklung dieser Bereiche ist es viel sinnvoller, hier die Promotionen an den Hochschulen durchzuführen, wo diese Fächer in Forschung und Lehre vertreten sind anstatt die Promotionen in anderen Wissenschaftsdisziplinen durchzuführen. Andererseits zeigt beispielsweise ein Blick auf die im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Graduiertenschulen, dass Promotionen auch an Universitäten mittlerweile zunehmend themenbezogen interdisziplinär zu den klassischen wissenschaftlichen Disziplinen durchgeführt werden. Die Hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind sicher, dass es hier entsprechende forschungsstarke Bereiche gibt und dass der Nachweis der Forschungsstärke bei der Antragstellung gelingt.

### **Kooperative Kooperationen sind nicht der alleinige Königsweg**

Es gibt in Hessen einige sehr gut funktionierende kooperative Promotionsprojekte zwischen Hessischen Universitäten und Hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass dieses Modell im Gesetz weiter ausgebaut werden soll. Aber

---

1 So z.B.: »Universitäten haben die Aufgabe, wissenschaftliche Disziplinen zu pflegen und weiterzuentwickeln; hieraus leitet sich ihre Aufgabe der akademischen Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ab. (WR 2010a, S. 49-50)«

die Praxis zeigt, dass sich diese nicht mit allen Fakultäten der Universitäten realisieren lassen. Ein Zeichen dafür sind beispielsweise die promotionsbezogenen Kooperationen mit ausländischen Universitäten. Zudem wäre es in Hessen schwierig, ein flächendeckendes kooperatives Modell für den Ingenieurbereich zu realisieren, da an den Hessischen Fachhochschulen gut 60 Prozent der Ingenieurinnen und Ingenieure ausgebildet werden, dies aber an den Universitäten nicht der Fall ist. Zudem ist im Rahmen der Entwicklungsplanungen die individuelle Profilierung der Hochschulen gefordert, auch im Bereich der Forschung. Dies erschwert gemeinsame Kooperationsvorhaben teilweise erheblich.

**Zusammenfassend begrüßt die Hochschule RheinMain ausdrücklich die im HHG-Entwurf formulierten Neuregelungen im Bereich der Promotionen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften.**

## **Zu Studium und Lehre:**

### **§15 (2) Studiengänge, Teilzeitstudium**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die geplanten Änderungen ein Teilzeitstudium bei Masterstudiengängen grundsätzlich zulassen. Wir gehen davon aus, dass im Zuge dieser Änderungen die Immatrikulationsverordnung ebenfalls überarbeitet werden muss. Wir begrüßen das und stehen hierfür gerne zur Verfügung, zumal auch in der Immatrikulationsverordnung aus unserer Sicht gerade in Bezug auf Kooperationsmöglichkeiten Änderungsbedarf besteht.

### **§18 (5) Prüfungen –Lissabon -Konvention**

Es wird begrüßt, dass die Neuformulierung die Anerkennungsfähigkeit als Grundsatz festhält und die Beweislast der anerkennenden Hochschule sowie die Mitwirkungspflicht der antragstellenden Studierenden deutlicher heraus stellt als bisher.

Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf von dem bundesrechtlich vorgegebenen Begriff des „wesentlichen Unterschieds“ der Lissabon-Konvention abweicht. Dies geschieht in §18 Abs. 5, indem ein Klammerzusatz mit einer Legaldefinition („Gleichwertigkeit“) eingefügt wird, und anschließend im Text nur noch von „Gleichwertigkeit“ statt von „wesentlichem Unterschied“ die Rede ist. Zu diesem Vorgehen besteht nach unserer Auffassung keinerlei Notwendigkeit, so dass es bei der Vorgabe des wesentlichen Unterschiedes der Lissabon-Konvention bleiben sollte.

Der Kriterienwechsel von „wesentlicher Unterschied“ hin zur „Gleichwertigkeit“ ist massiv und in den Hochschulen nicht vermittelbar. Eine terminologische Vermischung wird für uns die Lage verkomplizieren, Abläufe ohne Not in die Länge ziehen und letztlich auch dem Anliegen des Landes schaden.

### **§54 (6) HHG: Hochschulzugang beruflich Qualifizierter**

Die hessische Landesregierung beabsichtigt auf dem Verordnungsweg Modellversuche für neue Wege des Hochschulzugangs zu erproben. Wir sehen dies dann als unproblematisch an, wenn die Modellversuche auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit den Hochschulen erfolgen. Bei der flächendeckenden Einführung neuer Zugangswege (z.B. Realschulabschluss und abgeschlossene Lehre mit mindestens befriedigend) bitten wir dringend um

eine Beteiligung an der Novellierung der Verordnung und eine Anhörung! Ein nicht abgestimmtes Verfahren hätte fatale Folgen für das bestehende Schulsystem und bürdete den Hochschulen Aufgaben auf, die personell und finanziell in keinster Weise abgesichert sind.

Darüber hinaus sollten einige Detailregelungen der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen überarbeitet werden. Die Abläufe sind für die Kandidatinnen und Kandidaten nahezu und die Arbeitsbelastung für die Hochschulen ebenfalls nicht zumutbar. Für eine Diskussion hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **§57 (2) Nr. 7: Studienorientierungsverfahren**

Wir begrüßen die Option, verbindliche Studienorientierungsverfahren verpflichtend durchführen zu können. Wir würden es angesichts der zunehmenden Breite des Hochschulzugangs begrüßen, wenn wir auch die Teilnahme an studienqualifizierende Maßnahmen (wie z.B. Mathematikvorkurse oder Sprachkurse) rechtlich verbindlich fordern dürften.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident



Juso HSG an der J. W. Goethe-Uni • Mertonstraße 26 – 28 • 60325 Frankfurt

Myrella Dorn  
im Auftrag der Juso Hochschulgruppe  
Studierendenhaus, Mertonstraße 26 – 28  
60325 Frankfurt am Main

Fraktionsbüro: 0157 85 93 12 25  
Jusos Mobil: 0176 44 43 98 01

Email: [jusos@stud.uni-frankfurt.de](mailto:jusos@stud.uni-frankfurt.de)  
Web.: <http://www.jusos-uni-frankfurt.de/>

Frankfurt, den 01.07.15

## **Stellungnahme der Juso-Hochschulgruppe zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)**

§4:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben auch Fachhochschulen das Promotionsrecht zuzusprechen zu wollen. Jedoch werden einige Punkte gar nicht beachtet beziehungsweise nicht näher erläutert. Dieses Vorhaben darf nicht dazu führen, dass Gelder aus der Lehre abgezogen werden und muss somit durch ein entsprechendes Finanzierungskonzept seitens des Landes gegenfinanziert werden.

§14:

Prinzipiell sind wir damit einverstanden, dass auf eine gerechte Repräsentation der Geschlechter geachtet werden soll. Dennoch empfinden wir es falsch dies bei den Studierenden zu tun. Vielmehr muss bei der Einstellung von Mitarbeiter\*innen und Professor\*innen darauf geachtet werden, dass jeweils unterrepräsentierte Geschlechter, hier oftmals Frauen\*, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne befürworten wir verbindliche Geschlechterquoten für Professor\*innenstellen. Eine Auswahl von Studierenden nach ihrem Geschlecht lehnen wir ab, sowohl in der jetzigen Form als auch in dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung.

§15

(1) Die Einführung eines Orientierungsstudiums begrüßen wir, jedoch sehen wir einige Punkte kritisch. Zum Einen müssen die Universitäten und Hochschulen flexible und eigene Modelle anbieten können und ebenso muss die Regelstudienzeit angepasst werden. Ein Orientierungsstudium muss dazu dienen, dass sich junge Menschen orientieren können und nicht in die Repression fallen, die Regelstudienzeit einhalten zu müssen.

(2) Zunächst ist anzumerken, dass in diesem Paragraph von Teilzeitstudien bedauerlicherweise nicht die Rede ist. Daher erschließt sich uns die Änderung der Bezeichnung nicht. Wir fordern, dass ein Passus eingebaut wird, der ein flexibles

Teilzeitstudium ermöglicht. Das bedeutet konkret, dass zu jedem Zeitpunkt des Studiums unabhängig vom Fachsemester ein Teilzeitstudium eingeführt werden kann, und gleichzeitig muss die Regelstudienzeit an diese Änderung angepasst werden.

§18:

(5) Wir begrüßen, dass durch die Neufassung die Beweislast für die Feststellung fehlender Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen zukünftig eindeutig bei den Prüfungsämtern liegt, kritisieren jedoch, dass es acht Jahre gedauert hat, diesen zentralen Punkt der Lissabon-Konvention ins hessische Hochschulgesetz zu übernehmen.

§29:

Hinzuzufügen zu diesem Paragraphen wäre die Festlegung, dass sowohl Summe als auch Drittmittelgeber\*innen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso muss dieses Thema auch innerhalb des Senats diskutiert werden und somit ein gleicher Bericht auch an diesen gegeben werden.

Diese Diskussion muss sich am Zweck der Drittmittel orientieren. Hierzu fordern wir eine verpflichtende Zivilklausel im Hessischen Hochschulgesetz, die Forschungsvorhaben mit explizit militärischem Zweck ausschließt.

§36:

Wir begrüßen es, dass bei einer Änderung der Prüfungsordnung das Organ der Studierendenschaft angehört werden soll. Dies ermöglicht den demokratisch legitimierten Gremien neben der aktiven Teilnahme an der entsprechenden Kommission mehr Teilhabe und Einflussnahme am Prozess. Dennoch löst es nicht das Kernproblem innerhalb des Senats. Die Studierenden als größte Statusgruppe sind mit drei Vertreter\*innen deutlich unterrepräsentiert. Immer wieder kommt es zu Situationen, wo sie willentlich überstimmt werden und kein Gehör für Forderungen und Anliegen finden. Eine Anpassung der Verteilung anhand der Statusgruppen ist somit unabdingbar.

Unsere Hauptforderung ist die Viertelpariätät. Somit wären Professor\*innen, Studierende, wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter\*innen gleichberechtigt im Senat und den entsprechenden Gremien auf Fachbereichsebene auch vertreten, ein positives Beispiel gibt hier NRW, wo gerade die Viertelpariätät eingeführt wurde. Ebenso müssen Veränderungen in der Besetzung der Kommissionen passieren, da die Studierenden dort ebenso oft unterrepräsentiert sind.

Mindestens muss jedoch ein Festschreiben der Anzahl der Senator\*innen einzelner Statusgruppen verankert werden und eine einheitliche Aufteilung an allen hessischen Fachhochschulen und Universitäten gewährleistet werden.

Im Sinne der bereits in §14 angesprochenen Geschlechtergerechtigkeit fordern wir darüber hinaus eine geschlechtsquotierte Besetzung des Senats und der übrigen Hochschulgremien.

§42:

Wir befürworten die Demokratisierung im Prozess des HEPs. Wir plädieren hier jedoch für ein grundsätzliches Vetorechts des Senats.

Darüber hinaus ist für uns auch die schon sehr oft benannte Kritik am Hochschulrat hier von Bedeutung. Der Hochschulrat muss in unseren Augen eine ausschließliche beratende Funktion einnehmen und der Kommunikation zwischen Hochschule und Ministerium dienen. Ebenso müssen die Sitzungen für Senator\*innen öffentlich gestaltet werden, um wirklich alle Senator\*innen, gleich welcher Statusgruppe, in diesen Prozess einzubinden. Ebenso sollen mehr interne, statt externe Mitglieder benannt werden. Momentan wird der Hochschulrat durch seine Exklusivität und Geschlossenheit zur reinsten „Hinterzimmerpolitik“ gemacht und verhindert somit Transparenz und Offenheit gegenüber dem stärker zu demokratisierenden Senat, als direktes Entscheidungsgremium.

§55:

Wir begrüßen die bessere Einbindung von Gasthörer\*innen, jedoch darf die Gebühr nicht die Semestergebühren der jeweiligen Universität oder Hochschule übersteigen.

§56:

Wir fordern weiterhin, dass der Verwaltungskostenbeitrag abgeschafft wird. Entsprechende Gegenfinanzierungsmodelle müssen durch die Landesregierung gewährleistet und vorgelegt werden.

§59:

Abs. 3 (2 ff.): sind ersatzlos zu streichen. Studierende dürfen nicht aufgrund von Protesten und etwaigem, aus staatlicher Sichtweise, Fehlverhalten exmatrikuliert werden. Studentischer Protest als wichtiges Mittel der Demokratie an den Universitäten und Hochschulen darf in keiner Weise mit repressiven Maßnahmen eingeschränkt werden.

§64:

Als Ergänzung müsste unserer Meinung nach die Mitwirkung der Studierenden ebenfalls festgeschrieben werden.

Das wäre nur der logische Schritt hin zu einer stärkeren Einbindung der Studierenden.

§75:

Durch den Entwurf werden studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte zu „akademischen Hilfskräften“ zusammengefasst. Die hiermit einhergehende Höchstarbeitszeit von 40% einer vollen Stelle im öffentlichen Dienst lehnen wir ab, weil sie bei gleichbleibender Aufgabenzuweisung zu einer deutlichen Reallohnkürzung führen würde, nach Berechnungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Höhe von 170 bis 282 Euro.<sup>1</sup>

Des weiteren ist für uns nicht erklärbar, warum man hier die Bezeichnung „Fortgeschrittene Studierende“ einfügt. Fortgeschritten würde eine Eingrenzung mit sich ziehen und den Universitäten und Hochschulen somit den Freiraum nehmen, Studierende bspw. im 2. Semester einzustellen, obwohl keine offensichtliche Begründung vorliegt und „fortgeschrittene Studierende“ nicht ausreichend definiert ist. Für uns stellt sich auch noch

---

<sup>1</sup> [http://www.gew-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/bildung/hochschule/150617\\_stellungnahme\\_hhg.pdf](http://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/bildung/hochschule/150617_stellungnahme_hhg.pdf)

die Frage, was mit den Studierenden ist, die schon über einen berufsqualifizierten Abschluss verfügen, aber dennoch weiter studieren. Diese würden in beide Gruppen fallen.

Darüber hinaus schließen wir uns den Forderungen der Hilfskräfte-Initiative der Universität Marburg an<sup>2</sup>.

§78:

(4) Die Tatsache, dass die Haushalte der einzelnen Studierendenschaften auf der Homepage veröffentlicht werden müssen, gewährleistet einen Einblick in die Finanzen und auch in die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Referent\*innen. Eine weitere Veröffentlichung von Einzel-Aufwandsentschädigungen ist somit überflüssig und würde einen Eingriff in die Satzungsautonomie der Studierendenschaft bedeuten. Des Weiteren ist eine verpflichtende Offenlegung von Namen ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und daher abzulehnen.

§86:

Hier verweisen wir auf die bereits zu §42 dargelegten Punkte.

Über die direkt geänderten Paragraphen hinaus ergeben sich folgende weitere Punkte für ein fortschrittliches Hochschulrecht, die im Rahmen der Novellierung noch eingearbeitet werden sollten:

- Zweitstudiumsgebühren dürfen nicht wieder eingeführt werden. Bildung muss frei sein und darf nicht von Finanzierungsfragen überlagert sein. Daher fordern wir ein explizites Verbot jeglicher Form von Studiengebühren im Hessischen Hochschulgesetz.
- Verlängerung der Übergangszeiten bei auslaufenden Studiengängen, insbesondere der Magisterstudiengänge.
- Flexiblere Prüfungsformen. Viele Studierende haben Prüfungsangst bei schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Um eine Exmatrikulation nach dem dritten Versuch zu umgehen, sollte es eine flexible Auswahl der Prüfungsform ab dem zweiten Versuch geben.
- Anwesenheitspflicht stellen einen in den meisten Fällen unverhältnismäßigen Eingriff in die freie Entfaltung der Studierenden dar und sind daher abzuschaffen bzw. auf streng limitierte Ausnahmefälle einzuschränken.
- Forschungsergebnisse, die an öffentlichen Universitäten und Hochschulen erzielt werden, müssen öffentlich gemacht und dürfen nicht privatisiert werden.
- Forschung und Lehre, welche aus Steuergeldern finanziert werden, muss öffentlich gemacht werden.
- Für jeden Bachelor-Studienplatz muss es einen Master-Studienplatz geben.
- Befristete Projektstellen dürfen nicht kürzer angelegt sein als die Länge des jeweiligen Projektes.

---

<sup>2</sup> [hilfskraftinitiative.blogspot.de/images/HHGStellungnahmeHilfskraftinitiativeMarburg.pdf](https://hilfskraftinitiative.blogspot.de/images/HHGStellungnahmeHilfskraftinitiativeMarburg.pdf)

- Die Verfassten Studierendenschaften müssen das Allgemeinpolitische Mandat zugesprochen bekommen, denn nicht nur Hochschul- sondern auch Allgemeinpolitik interessieren und tangieren Studierende tagtäglich.

*Juso-Hochschulgruppe Kassel & Witzenhausen*  
 Ansprechpartner\_innen: *Lisa Coburger und Christopher Huscher*  
 Kontakt: *info@jusos-uni-kassel.de*



## Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes 2016

Stellungnahme der *Juso-Hochschulgruppe Kassel & Witzenhausen* zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/1980) an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages.

Zu dem oben genannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### Allgemeine Stellungnahme

Allgemein möchten wir anmerken, dass aus humanistischen Gründen geflüchteten Studierenden die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden muss.

### Stellungnahme zu § 12 Abs. 7 und 8 – Personenbezogene Daten

Wir finden an dieser Stelle eine „opt-in“-Möglichkeit besser, als die vorgeschlagene „opt-out“-Situation und schlagen daher die nachfolgende Änderung vor.

#### **Änderung:**

→ “Personenbezogene Daten ehemaliger Studentinnen und Studenten dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung verwendet werden.”

### Stellungnahme zu § 15 Abs. 1 – Orientierungsstudium

Die Einführung eines Orientierungsstudiums sehen wir kritisch.

Es ist einerseits notwendig Verbesserungen einzuführen, die die Unzufriedenheit im Studium verringern. Andererseits darf ein Orientierungsstudium nicht zu einer Erhöhung des Drucks führen. Darüber hinaus darf das Orientierungsstudium nicht zu einer verschärften Selektion führen.

Ein Orientierungsstudium ist nur sinnhaft, wenn es gewährleistet werden kann, dass dies weder die bisherigen Studiengänge verdichtet noch die Regelstudienzeit verlängert.



## Stellungnahme zu § 17 Abs. 5 – Verwendung von Tieren

Wir begrüßen die Verschärfung des § 17 Verwendung von Tieren ausdrücklich. Allerdings sehen wir dennoch einen erheblich größeren Veränderungsbedarf. Denn auch wenn die Anzahl der verwendeten Tiere lt. Drucksache 19/1214 (Antwort des Ministers auf eine kleine Anfrage v. Fr. Ursula Hammann) von 61.000 auf 48.000 gesunken ist ist sie eben noch um 48.000 zu hoch. Unser Ziel ist somit die gänzliche Vermeidung von Tierversuchen, welche wir aus ethischen, medizinischen und methodischen Gründen ablehnen.

Im folgenden formulieren wir einige Verbesserungsvorschläge für den Paragraphen:

- (1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden.
- (2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

### **Änderung:**

→ Ersetze „und zu verringern,“ durch „und letztendlich vollständig zu ersetzen“.

- (3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.

### **Änderung:**

→ Ergänzung: Zu Zwecken des Ausstiegs aus dem Tierversuch gemäß §17 (1) richten die Hochschulen Lehrstühle für den Ersatz zu Tierversuchen ein und führen in den Studienfächern der Lebenswissenschaften obligatorische Lehrangebote zu tierversuchsfreien Verfahren ein.

Zu Zwecken des Ausbaus und der Sicherstellung der Studiengänge und Lehrangebote wird ein eigener Etat eingerichtet.

Die jährlich besten Abschlussarbeiten im Bereich der Entwicklung tierversuchsfreier Methoden werden prämiert.

- (4) An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 berichtet die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den Stand der Entwicklung.

*Juso-Hochschulgruppe Kassel & Witzenhausen  
Ansprechpartner\_innen: Lisa Coburger und Christopher Huscher  
Kontakt: info@jusos-uni-kassel.de*



### **Änderung:**

- Ergänze hinter „Entwicklung“: zur Vermeidung von Tierversuchen
- Ergänze: Der Bericht wird zudem veröffentlicht.
- Der Bericht dokumentiert, was seit dem vorherigen Dokumentationszeitraum zur Vermeidung von Tierversuchen getan wurde und was bis zum nächsten Bericht geplant ist.

Die Hochschulen stehen in der Verantwortung, über das, was in den eigenen Einrichtungen geschieht, Rechenschaft abzulegen. Deshalb müssen die Hochschulen verpflichtet werden öffentlich zu berichten und die Maßnahmen zur Vermeidung von Tierversuchen darzulegen.

### **Stellungnahme zu § 36 Abs. 2 – Anhörungsrecht zu Prüfungsordnungen**

Wir begrüßen das Anhörungsrecht des Organs der Studierendenschaft zu Prüfungsordnungen. Der Einfluss der Studierendenschaft bei Entscheidungen, die in einem so intensiven Ausmaß auf die Lehre nehmen wie Prüfungsordnungen sehen wir das Anhörungsrechts allerdings als eine zu geringe Einflussmöglichkeiten.

### **Stellungnahme zu § 42 Abs. 5 – Findungskommission**

Auf Grund der aktuellen Erfahrungen in Kassel halten wir die Änderung für absolut sinnvoll. Der Hochschulrat sollte nicht auf die Entscheidungen eines demokratisch besetzten Gremiums wie der Findungskommission Einfluss nehmen.

Grundsätzlich hat sich der Hochschulrat als ineffektiv erwiesen. Er lähmt die Entscheidungen der Universität und verlängert Entscheidungswege unnötig. Er sollte abgeschafft oder als beratendes Organ geführt werden.

### **Stellungnahme zu § 57 Abs. 2 – Versagung und Rücknahme der Immatrikulation wegen Nichtteilnahme an Studienorientierungsverfahren**

Die Einführung von Studienorientierungsverfahren begrüßen wir ausdrücklich. Sie können jungen Menschen richtig ausgestaltet den Weg in einen für sie passenden Studiengang weisen. Die Möglichkeit, die Immatrikulation zu versagen, weil an einem solchen Verfahren nicht teilgenommen wurde, halten wir jedoch für falsch. Im schlimmsten Fall entwickelt sich das Studienorientierungsverfahren zu einem Aussiebemechanismus oder hält Studieninteressierte mit

*Juso-Hochschulgruppe Kassel & Witzenhausen  
Ansprechpartner\_innen: Lisa Coburger und Christopher Huscher  
Kontakt: info@jusos-uni-kassel.de*



nicht-akademischem Hintergrund von der Aufnahme eines Studiums ab.

Die Teilnahme sollte auf freiwilliger Basis erfolgen und die Nichtteilnahme dementsprechend nicht sanktioniert werden. 28% der Studierenden an der Universität Kassel haben vor ihrem Studium eine Berufsausbildung absolviert und sind sich somit ohnehin sehr wahrscheinlich im Klaren, in welche Richtung sie gehen wollen. Weitere 28% haben eine fachgebundene Hochschulreife erworben und sich somit bereits auf der Fachoberschule für einen Zweig mit entsprechender fachlicher Prägung entschieden. Die anderen Studieninteressierten werden von der Möglichkeit eines Orientierungsverfahrens mit Sicherheit auch dann Gebrauch machen, wenn sie für sich darin einen Nutzen sehen, da sie noch unentschlossen sind.

### Stellungnahme zu §75 – Akademische Hilfskräfte

Karrierewege wissenschaftlicher Nachwuchs sind nach wie vor häufig durch hohe Belastung, doppelte Abhängigkeiten (wissenschaftliche Betreuung und dienstliche Vorgesetztenbeziehung) und unzureichend gesicherte Beschäftigung geprägt. Insbesondere lehnen wir eine Differenzierung in Lehr- und Forschungsstellen ab. Auch Juniorprofessuren haben sich in aller Regel nicht als sinnvoll erwiesen. Zudem sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte durch ihre Stellung besonders benachteiligt. Hier ist die Einführung einer Personalvertretung von Nöten bzw. eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes anzustreben.

Zudem sollten verpflichtende Aus- und Weiterbildungsverträge mit genauer Zielsetzung mit Hilfskräften verpflichtend sein. Des Weiteren ist eine Mindestvertragslaufzeit von Hilfskräften von 6 Monaten sinnvoll. Von dieser soll nur in zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. kurze Forschungsprojekte) abgewichen werden dürfen. Kettenverträge sollten grundsätzlich unterbunden werden. Dies dient der Qualität ihrer Ausbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs bereits in der Studienphase.

### Stellungnahme zu § 78 Abs. 4 und 5 – Anträge der Studierenden zum Budgetplan

Die Erweiterungen des Paragraphen 78 begrüßen wir, auch wenn diese an der Universität Kassel bereits gelebte Praxis sind. Wir möchten allerdings darauf verweisen, dass die Veröffentlichung nach Abs. 4 nicht bei der Hochschule liegen sollte sondern bei der Studierendenschaft selbst. Wir haben für diesen Zweck eine Art „studentisches Amtsblatt“ eingeführt welches auf der Website des Allgemeinen Studierendenausschusses veröffentlicht wird.

**Die Linke.SDS**  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Tel.: 030-24009134

an den  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Berlin, den 1. Juli 2015

## **Stellungnahme zur Schriftlichen Anhörung von dielinke.SDS zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Das bisher geltende Hessische Hochschulgesetz (HHG) tritt mit dem 31. Dezember 2015 außer Kraft. Ein Entwurf für eine umfassende Novellierung des HHG zur schriftlichen Anhörung bis zum 1.7.2015 liegt zwar u.a. dem Sozialistisch-Demokratischen Studierendenverband vor. Faktisch hatten allerdings nicht alle Studierenden die Möglichkeit, sich am Gesetzgebungs- und Novellierungsprozess zu beteiligen und es ist auch nicht zu erwarten, dass die Stellungnahmen der einzelnen Hochschulen und politischen, wie gewerkschaftlichen Organisationen für eine grundsätzliche, emanzipatorische Änderung des bestehenden Gesetzes in eine emanzipatorische Richtung genutzt werden. Trotzdem und gerade deswegen wollen wir als dielinke.SDS im Folgenden das HHG und die in der Novelle enthaltenen Änderungen einer grundsätzlichen Kritik unterziehen und eigene Ideen einbringen. Darüber hinaus haben wir auch weiter reichende Forderungen, die das gesamte Hochschulsystem mit seinem jetzigen unsolidarischen und anti-emanzipatorischen Bildungsbegriff infrage stellen. Denn das Hessische Hochschulgesetz ist insgesamt in eine neoliberal konzipierte Hochschullandschaft eingebettet, die vom Bachelor/Master-System (Bologna-Reform), über strukturelle Kürzungen der Grundfinanzierung und die Schuldenbremse bis hin zur Ideologie der "unternehmerischen Hochschule" reicht. Dieser politische und gesetzliche Rahmen widerspricht in seiner Gesamtheit unseren Vorstellungen von freier und emanzipatorischer Bildung. Emanzipation im (Hoch-)Schulsystem macht daher einen grundlegenden Wandel an den Universitäten, Fach-, Musik- und Kunsthochschulen, sowie

**Die Linke.SDS**  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Tel.: 030-24009134

in der Gesellschaft notwendig.

## **Demokratie und Selbstbestimmung**

### Allgemeine Positionen und Forderungen

Die gesamte innere Struktur der Hochschulen ist zutiefst hierarchisch aufgebaut und wirtschaftlichen Interessen unterworfen. Hier ist ein grundsätzliches Umdenken notwendig, welches die Hochschulen endlich von marktorientierter Ideologie befreit und den Studierenden die demokratische Gestaltungskraft zuspricht, die ihnen zusteht. Aktuell sind in sämtlichen Hochschulgremien Studierende, wissenschaftliche und technisch-administrative Mitarbeiter\_innen eklatant unterrepräsentiert. Sie stehen einer absoluten Mehrheit der Professor\_innen gegenüber (§§ 35, 36, 44). Auch die Handlungsfähigkeit der verfassten Studierendenschaften sind stark begrenzt und ihre finanziellen Mittel werden von einer willkürlichen und an sämtlichen Hochschulen unrealistisch hohen Wahlbeteiligungshürde von 25% abhängig gemacht (§76 Abs. 4).

**dielinke.SDS fordert:** Diese grundlegende Ungleichheit der Statusgruppen muss endlich behoben werden! Stattdessen ist eine paritätische Besetzung der Gremien notwendig, die es den Studierenden und den anderen unterrepräsentierten Statusgruppen ermöglicht, sich tatsächlich gestalterisch an der Arbeit in den Fachbereichsräten und im Senat zu beteiligen und so auch ein Mindestmaß studentischer Selbstverwaltung ermöglichen zu können. Die Kompetenzen und die Unabhängigkeit von Fachschaften und verfasster Studierendenschaft müssen darüber hinaus ebenfalls ausgeweitet werden.

Insbesondere besteht ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Mehrheit der Hochschulgremien und dem Universitätspräsidium (§37 u.a.). Dieses besitzt nach wie vor umfassende Entscheidungsgewalten über die Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Instituten.

**dielinke.SDS fordert:** Eine demokratische Hochschule braucht weder Präsident\_in noch Kanzler\_in. Deren Entscheidungsgewalt gehört stattdessen in die Hände der tatsächlich Betroffenen – nämlich in die Hände der Fachbereiche, der Studierendenschaft, sowie eines viertel-paritätisch besetzten Senats!

Den vorläufigen Höhepunkt der neoliberal-autoritären Umgestaltung unserer Hochschulen bildet die Institution des Hochschulrates (§42 u.a.). Dieses, maßgeblich aus hochrangigen Wirtschaftsvertreter\_innen bestehende Kontrollgremium ist selbst mit den geplanten Gesetzesänderungen über nahezu jegliche demokratische Kontrolle durch die Mitglieder der Universität erhaben. Der Hochschulrat ist mit weitreichenden Kompetenzen in den Bereichen der Entwicklungsplanung, des Budgets, des Hochschulpersonals und vielen weiteren entscheidenden Angelegenheiten ausgestattet und seine oberste Priorität besteht darin, die Universität wettbewerbsfähiger zu machen. Die Auswirkungen dieser neoliberalen Orientierung sind verheerend. Unprofitable Fachbereiche werden zusammengekürzt und geschlossen und der plötzliche Konkurrenzdruck verhindert jegliche produktive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Unis. Der Hochschulrat

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

unterwirft Forschung und Lehre den Interessen des Marktes und macht so eine wirklich freie, kritische und emanzipatorische Bildung unmöglich.

**dielinke.SDS fordert:** Die Institution des Hochschulrates ist grundsätzlich abzulehnen und muss unverzüglich abgeschafft werden! Seine Kompetenzen müssen auf einen viertel-paritätisch besetzten Senat übertragen werden.

## **Gegen die unternehmerische Hochschule**

### Allgemeine Position und Forderungen

Oberste Priorität im Neoliberalismus haben ausgeglichene Haushalte und nicht die bedarfsgerechte Ausfinanzierung von Bildung und Forschung an den Universitäten und Fachhochschulen. Dies gilt mittlerweile umso mehr, denn zu der seit Jahren herrschenden chronischen Unterfinanzierung des Bildungswesens kam in den letzten Jahren die Verankerung der Schuldenbremse in den Landesverfassungen hinzu. Diese Lage zwingt die Hochschulen zu drastischen Einsparungen bei Personal, bei dringend notwendigen Sanierungen und beim Ausbau der universitären Infrastruktur. Sie müssen sich als „unternehmerische Hochschulen“ in erster Linie an kapitalistischer Verwertungslogik orientieren. Im Zuge dessen sind sie unter anderem dazu verpflichtet sind, so genannte Drittmittel für Forschungsvorhaben einzuwerben (§ 8 Abs. 1), welche nicht zu ihrer freien Verfügung stehen, sondern für die Zwecke der privatwirtschaftlichen Geldgeber eingesetzt werden müssen (§ 29 Abs. 5). Diese Kommerzialisierung drückt sich nicht nur in der Finanzierung, sondern ebenso in der Struktur und den Inhalten der Lehre aus. So ist das ECTS-System eindeutig auf die Vermarktlichung von Studieninhalten und Prüfungsleistungen ausgerichtet, wodurch für die einzelnen Studierenden restriktive Kontrollen, erhöhter Leistungsdruck und Konkurrenzdenken die Folge sind. Hier wird insgesamt eine immer massivere Kommerzialisierung von Wissenschaft und Lehre vorangetrieben, die sich immer stärker nach den Interessen des Kapitals richten müssen.

**dielinke.SDS fordert:** Das Modell der unternehmerischen Hochschule ist grundlegend abzulehnen! Weder das ECTS-System, noch die private Drittmittelfinanzierung sind mit den Idealen von freier Bildung vereinbar. Stattdessen braucht es eine bedarfsdeckende, staatliche Ausfinanzierung der Hochschulen. Nur so lässt sich eine wahre Autonomie der Universität als Institution gewährleisten.

Auf dem Arbeitsmarkt der Hochschulen landen wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und studentische / wissenschaftliche Hilfskräfte zumeist auch schon in einem prekären Arbeitsverhältnis, welches sich durch eine schlechte Bezahlung, unentlohnte Überstunden, keinen Urlaubsanspruch und befristete Arbeitsverträge auszeichnet (§ 65 Abs. 2 und § 75). Auch durch die simple Umbenennung in „akademische Hilfskräfte“ ändern sich diese sozial ungerechten Verhältnisse nicht. Genau wie von Studierenden wird auch von Hilfskräften ein Höchstmaß an Flexibilität und Selbstaussbeutung in Konkurrenzverhältnissen erwartet.

**Die Linke.SDS**  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Tel.: 030-24009134

**dielinke.SDS fordert:** Arbeit darf niemals prekär sein! Das Hessische Hochschulgesetz muss die Entfristung, angemessene Bezahlung, sowie bessere Arbeitsbedingungen und demokratische Mitspracherechte für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und „akademischen“ Hilfskräfte gewährleisten.

## Gegen Selektion und Repression

### Allgemeine Position und Forderungen

Die individuellen Erfolgchancen hängen in kaum einem anderen westlichen Land dermaßen von der ökonomischen Situation der Eltern ab wie in Deutschland. Statt emanzipatorischer Bildung herrscht eine Orientierung an marktwirtschaftlicher Verwertbarkeit und ständigem Wettbewerb vor.

Diese ungleiche Wertzuschreibung und strikte Separation verschiedener Bildungswege drückt sich im Hessischen Hochschulgesetz in der institutionellen Abtrennung von Universitäten und Fachhochschulen aus (§4) – ein Missstand, der in der Gesetzesnovelle zwar ansatzweise gelockert, aber keineswegs aufgehoben wird. Auch die Förderung elitärer, privater Hochschulen wird nach wie vor gesetzlich garantiert (§§ 91 u. 94), was in der Praxis zweistellige Millionenbeiträge verschlingt und letztlich nur einer winzigen Elite zugute kommt. Pluralität und Vielfalt im Bildungssystem sind zweifellos emanzipatorische Ideale, aber darum müssen sie auch mit umfassender Gleichberechtigung einhergehen.

**dielinke.SDS fordert:** Das vorherrschende Drei-Klassen-System der Hochschullandschaft ist grundsätzlich abzulehnen. Die Fachhochschulreife darf Menschen nicht länger vom Besuch von Volluniversitäten ausschließen und Fachhochschulen müssen endlich die selben Rechte in den Bereichen von Forschung und Promotion erhalten. Die staatliche Unterstützung von Privathochschulen, bei gleichzeitiger Zusammenkürzung der öffentlichen Bildungseinrichtungen, ist ein Skandal und muss endlich aufhören!

An vielen Hochschulen wird das Ideal von freier und gleicher Bildung durch künstlich errichtete Hürden unterhöhlt. Hier in Hessen sind Studiengebühren zwar formal abgeschafft worden, doch lässt sich diese Entscheidung je nach Regierungsmehrheit jederzeit wieder zurücknehmen. Auch existiert weiterhin der sogenannte Verwaltungskostenbeitrag, der einen Teil der Kosten der Hochschulfinanzierung auf die Studierenden abwälzt (§ 56). Hochschulen und Fachbereiche haben weiterhin zahlreiche willkürliche Instrumente um Studierende zu exmatrikulieren, oder ihre Aufnahme rückgängig zu machen. Hierzu gehören mangelnde Deutschkenntnisse (völlig unabhängig von der Sprache des gewählten Studiengangs - §57 Abs. 2 Nr. 1), sowie die vermeintliche Störung der Hochschultätigkeiten (§59 Abs. 3), was Streik- und Protestformen an der Universität massiv einschränkt. Darüber hinaus gibt es flächendeckende NCs, individuelle Zusatzvoraussetzungen (besonders für Masterplätze), die von den Universitäten nach eigenem Ermessen erhoben werden können (§54 Abs.4) und mit der geplanten Novelle nun auch Online-Assessments. Außerdem unterhöhlen viele Fachbereiche die Exmatrikulationsregulierungen durch extreme Anforderungen an den Erhalt des Anspruches

### Die Linke.SDS

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

zur (Studiengangs-)Abschlussprüfung. Dabei gehen sie zum Teil, was Repression angeht, noch weit über die Regelungen des HHG hinaus.

Ein System in dem für 'freie' Bildung bezahlt werden muss ist zutiefst ungerecht und Zulassungsbeschränkungen sind keine Alternative für eine verbesserte Ressourcenausstattung seitens des Staates. Durch die enge Beschränkung der Masterplätze und die weitestgehende Wertlosigkeit des Bachelorabschlusses wird eine elitäre Selektion zwischen den Studierenden zudem weiter forciert.

**dielinke.SDS fordert:** Studiengebühren und NCs gehören explizit gesetzlich verboten, damit Studienbewerber\_innen nicht länger vor willkürliche Schranken gestellt werden. Schon in seinem Grundsatzurteil vom 18. Juli 1972 stellte das Bundesverfassungsgericht dazu fest, dass Numerus Clausi nur als befristete Notmaßnahme rechtlich zulässig sind. Die nunmehr über 40-jährige Gültigkeit dieser „befristeten Notmaßnahme“ muss unverzüglich beendet werden und das Grundrecht auf Berufsfreiheit zumindest in Hessen endlich wieder gelten!

Auch der Verwaltungskostenbeitrag ist kein Ersatz für eine staatliche Ausfinanzierung des Bildungssystems. Darüber hinaus sind restriktive Regelungen, die die demokratischen Streikrechte von Studierenden und akademischen Mitarbeiter\_innen einschränken abzuschaffen, ebenso wie eine obligatorische Deutschpflicht, insbesondere in Anbetracht der vermeintlich internationalen und integrativen Orientierung der Gesetzesnovelle. Da das hessische Hochschulgesetz insgesamt ein zu geringer Rahmen ist, um das System von Bachelor und Masterstudiengängen grundsätzlich abzuschaffen, muss hier zumindest gefordert werden, dass allen Absolvent\_innen ein Masterplatz garantiert werden muss.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass einzelne Fachbereiche nicht wie bisher praktiziert, die Möglichkeit haben die faktischen Exmatrikulationsregulierungen unter Umgehung der gesetzlichen Regelungen massiv zu Ungunsten der Studierenden zu verschärfen. (Vgl. Anmerkung zu § 59 Abs. 2)

### Abschließende Bewertung

Der Entwurf widmet sich mit einigen der geplanten Veränderungen durchaus ernsthaften Problemfeldern im Hessischen Hochschulgesetz. Dass beispielsweise die Mitwirkung des Senats gegenüber dem Hochschulrat ausgeweitet werden, oder die Nutzung von Drittmitteln transparenter vonstatten gehen soll, sind zweifelsohne reale Verbesserungen zu den bisherigen Zuständen. Aber ein Blick auf den tatsächlichen Umfang der Missstände an unseren Hochschulen – die von Grund auf undemokratische Struktur, die strikte Marktorientierung, die willkürliche Selektion und natürlich die unzureichende staatliche Finanzierung – offenbart recht schnell, dass es sich hier lediglich um Feigenblätter handelt. Außerdem lassen sich auch zahlreiche geplante Neuerungen finden, die fundamental in die falsche Richtung gehen, vor allem die Errichtung einer zusätzlichen Zulassungshürde in Form von Online-Assessments, sowie die Untergrabung der Schutzpflicht gegenüber Mitarbeiter\_innen der Studierendenschaft.

Wir als dielinke.SDS verfolgen den Anspruch, freie und emanzipatorische Bildung an einer

**Die Linke.SDS**  
 Kleine Alexanderstraße 28  
 10178 Berlin  
 Tel.: 030-24009134

wirklich demokratischen und selbstverwalteten Universität zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Kommerzialisierung der Bildung, sowie der neoliberalen Kürzungspolitik der letzten Jahre und deren Auswirkungen in ganz Europa wird allerdings deutlich, dass sich an unseren Universitäten gesellschaftliche Machtverhältnisse widerspiegeln, die sich nicht allein durch hessische Reformen aufbrechen lassen. Die hier von uns formulierten Forderungen richten sich daher nicht allein an die Politik der Landesregierung, sondern müssen noch weit darüber hinaus gehen.

An dieser Stelle kann lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung geleistet werden. Statt kleiner kosmetischer Aufbesserungen muss unser Hessisches Hochschulgesetz wirklich umfassenden Veränderungen unterzogen wird, sodass es endlich den Grundsätzen von Demokratie, Solidarität und Emanzipation gerecht wird – Grundsätzen, die dem gesamten Bildungssystem, und letztlich der gesamten Gesellschaft, zugrunde liegen sollten.

### **Chronologische Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

<b>Punkt</b>	<b>§</b>	<b>Abs.</b>	<b>Stellungnahme</b>
<b>1. Abschnitt - Grundlagen</b>			
	1	1	Die Stiftungsuniversität Goethe-Universität Frankfurt am Main und die Technische Universität Darmstadt sollen in eine landeseigene Körperschaften des öffentlichen Rechts überführt werden. Wir fordern die Aufhebung des Instituts der Stiftungsuniversität, da Hochschulbildung eine öffentliche Aufgabe ist und kein von privaten Stifter_innen, also im Wesentlichen Kapitalist_innen, abhängiges Unternehmen sein darf! Daher ist das TU-G außer Kraft zu setzen bzw. auslaufen zu lassen und § 1 Abs. 1 HHG folgendermaßen zu fassen: (1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind mit Ausnahme der <del>Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main</del> rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit Ausnahme der <del>Technischen Universität Darmstadt und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main</del> zugleich staatliche Einrichtungen.
	1	2	Die in §1 Abs. 2 Satz 2 benannten Grundrechte sind im Gesetz nicht weiter definiert. Dies ist im Hinblick auf die Freiheit von Forschung und Lehre unproblematisch, da sie bereits durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantiert werden. Die Freiheit des Studiums ist jedoch lediglich durch § 4 Abs. 4 HRG abgesichert. Da dieses in nächster Zeit

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>entfallen und gleichzeitig das HHG entfristet werden soll besteht zu der fortwährenden Garantie der aus diesem Paragraphen folgenden Grundrechte ein dringender Handlungsbedarf.</p> <p>Hierzu sollte, wie es der Großteil der Bundesländer bereits getan hat, der gesamte § 4 aus dem HRG in das HHG übertragen werden. Alternativ ist mindestens der Inhalt des Abs. 4 zu übernehmen.</p> <p>Das Nichthandeln könnte bei einem entsprechenden Entfall des HRG zu massiven Beeinträchtigungen der 'freien' Gestaltung des Studiums führen. Damit wäre eine weitere großangelegte Entmachtung der Studierenden im Rahmen der universitären Selbstverwaltung ebenfalls mit impliziert. Die inneruniversitäre Meinungsfreiheit der Studierende hinsichtlich wissenschaftlicher und künstlerischer Sachverhalte wäre in diesem Fall, in Abhängigkeit von der höchstrichterlichen Auslegung des Artikel 5 GG, ebenfalls gefährdet.</p>
2.	1	2	<p>Wir begrüßen die Erweiterung auf die Angehörigen der Hochschulen und die Klarstellung, dass auch für diese Personen die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zusteht.</p>
4. a)	3	7	<p>Die Erweiterung auf Wissenschaftler_innen bzgl. der Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ist zu begrüßen. Es bleibt jedoch fraglich, welche bzw. ob diese Änderung Auswirkungen auf die an den Hochschulen gelebte Praxis haben wird.</p>
5.	4	3	<p>Fachhochschulen sollen in "Hochschulen für angewandte Wissenschaften" umbenannt werden, welche nun mit beschränkten, kooperativen Promotionsrechten ausgestattet werden. Eine verstärkte Gleichstellung der unterschiedlichen Hochschulformen ist zu begrüßen, doch muss diese umfassend geschehen und darf sich nicht auf einzelne Bereiche oder Forschungsvorhaben beschränken. Der Rahmen der geplanten Neuerung ist somit noch viel zu eng und birgt die Gefahr, dass hier ein marktorientierte Selektion stattfindet. dielinke.SDS fordert stattdessen das volle Promotions- und Habilitationsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sowie die volle Gleichstellung der bisher unterschiedlichen Grade der (Fach-)Hochschulreife. (siehe § 4 Abs. 3)</p>
9. c)	12	3	<p>Die Schaffung eines systematisches Beschwerdeverfahrens ist zu begrüßen. Bei der konkreten Entwicklung und der Durchführung an den Hochschulen sind die Studierenden federführend zu beteiligen. Wir fordern den Entwurf entsprechend zu erweitern. Eine Beteiligung des Organs der Studierendenschaft nach §78 Abs. 1 Satz 4 ist in die Novelle aufzunehmen. Dieses Organ stellt die demokratisch legitimierte Vertretung der Studierenden, also den zukünftigen</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Nutzern des Systems, gegenüber der Hochschule dar. Eine Beschwerdestelle ist eine Stelle des Vertrauens, daher wird ein Beschwerdemanagement, welches außerhalb der Strukturen der studentischen Selbstverwaltung angesiedelt ist für die Beschwerdeführer stets mit der Angst von Benachteiligung und Diskriminierung einhergehen. Nur die Selbstverwaltungsstrukturen können eine angstfreie und damit zielführende Beschwerdekultur sicherstellen. Weiterhin kann den studentischen Beschwerdeführern somit eine effektive hochschulpolitische Vertretung hinsichtlich ihVgl. 5 (§ 4 Abs. 3)rer konkreten Anliegen zu Verfügung gestellt werden. Eine Zusammenarbeit mit den für Studium und Lehre zuständigen Institutionen auf Fachbereichs- und Hochschulebene ist daneben selbstredend sicherzustellen, die Beschwerdestelle ist jedoch beim ausführenden Organ der verfassten Studierendenschaft zu verorten. Die Finanzierung ist aus öffentlichen Mitteln sicherzustellen.</p>
<b>2. Abschnitt – Studium, Lehre und Prüfungen</b>			
10.	14	3	<p>Das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils soll durch eine differenzierte Angleichung des Frauen- und Männeranteils ersetzt werden. Diese Änderung ist zwar an sich in Ordnung, doch wird dabei weiterer, dringender Reformbedarf ausgeblendet. Um Gleichstellung wirklich zu fördern, müssten vor allem die in § 5 geregelten Aufgaben der Frauenbeauftragten deutlich ausgeweitet werden, sodass diese endlich reale Entscheidungskompetenzen erhält.</p>
11. b) bb)	15	1	<p><i>"Die Hochschulen sollen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche bezüglich eines so genannten Orientierungsstudiums treffen."</i></p> <p>Wir betrachten die Einführung eines solchen Orientierungsstudiums, welches den Studierenden die Möglichkeit bieten soll, die Auswahl des Studienfachs innerhalb einer Fächergruppe zu überprüfen und somit die Anzahl der Studienabbrecher_innen zu verringern, als kritisch. Es ist hier vorgesehen, dass die Orientierungsphase nicht zu Lasten der Studienzeit geht, was höchstwahrscheinlich zum Verlust von anderweitigen fachlichen Studieninhalten oder einer Mehrbelastung durch zusätzliche Kurse führen wird. Das birgt wiederum die Gefahr, dass dieses Orientierungsstudium lediglich als weiteres zu belegendes Modul angeboten wird und somit den Anspruch eben dieser Orientierung innerhalb einer Fächergruppe verfehlt, da so eher ein Ableisten von Pflichtmodulen als ein orientierendes Angebot erreicht wird.</p>
	16	3	<p>Auch Weiterbildung ist Bildung. Dass Bildung generell allen</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Menschen kostenlos zur Verfügung stehen sollte ist nicht zuletzt in der Debatte um Studiengebühren klar geworden. Die kostendeckenden Entgelte für Weiterbildungsangebote stellen eine Studien- bzw. Bildungsgebühr dar, die nicht hinzunehmen ist. Diese Gebühren wirken sozial selektiv, schrecken Menschen von Weiterbildung an Universitäten ab und bringen auch der Universität selbst keinen Mehrwert. Der richtige Schritt wäre, wie schon so oft erwähnt, die Ausfinanzierung der Hochschulen, damit auch Weiterbildungsangebote allen Menschen zur Verfügung stehen.</p>
12.	17	5	<p>Wir begrüßen vor allem den Einschub, dass „Tierversuche nur dann zulässig sind, wenn sie nicht durch Alternative Verfahren [...] ersetzt werden können.“ Speziell durch das „nur dann“ wird eine Verbindlichkeit geschaffen, die überwiegend in den vorangegangenen Absätzen nicht zu deutlich formuliert wird. Wir verweisen aber bestimmt darauf, dass dringendes Ziel sein sollte, Tierversuche nicht nur abzuwägen und einzudämmen, sondern perspektivisch gänzlich auf Tierversuche zu verzichten. Insbesondere begrüßen wir die angestrebte Beschränkung von Tierversuchen nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Forschung, was zuvor nicht gegeben war. Vgl. Anmerkung zu 5 (§ 4 Abs. 3)</p>
	18	2	<p>Bei der Auswahl der Promovent_innen stellt sich die Frage nach welchen Kriterien die Eignung festgestellt werden soll. Es wird hiermit auch Personen ohne Hochschulabschluss erlaubt Prüfungen abzulegen. Die Eignung der Personen muss sichergestellt werden, dabei muss vergleichbare Verlässlichkeit der Eignungsfeststellung mit einem Hochschulabschluss gewährleistet sein. Des weiteren wird den Hochschulen die Möglichkeiten von massivem Missbrauch, durch Ausnutzung von Beschäftigten gegeben. So könnten massiv Aufgaben der Lehre an prekär und unterbezahlte Beschäftigte ohne genaue Kenntnisse des universitären Gehaltsgefüges übertragen werden.</p>
13.b)	18	5	<p>Nicht selten kommt es vor, dass Studierende sich dafür entscheiden die Hochschule bzw. das Studienfach zu wechseln oder Auslandssemester zu absolvieren. Letzteres auch durch den Bologna-Prozess getragen, der es unter erleichterten Bedingungen ermöglichen sollte, sich im Ausland erbrachte Studienleistungen anrechnen zu lassen. Dennoch ergeben sich in der gegenwärtigen Anerkennungspraxis oftmals große Hürden: Es sind viele Nachweise dafür zu erbringen, dass belegte Module tatsächlich äquivalent der angebotenen sind.</p>

### Die Linke.SDS

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Wir begrüßen es deshalb, angesichts der teilweise uneinheitlichen und auch unbefriedigenden Handhabung, dass § 18 Abs. 5 um folgenden Passus bezüglich der Anerkennung von gleichwertigen Studienleistungen ergänzt wird: „Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt bei der zuständigen Stelle. Die Antragstellerin oder der Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.“</p> <p>Diese Beweislastumkehr ermöglicht den Studierenden so ein wesentlich einfacheres Verfahren zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen, welches bisher teilweise mit großem Aufwand verbunden war.</p>
15.	24	3	<p>Vgl. Anmerkung zu 5. (§ 4 Abs. 3)</p> <p><i>Weiterhin ist hierbei konkret zu kritisieren, dass die Auswahl "besonders befähigter Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften" (§23 Abs. 3) unter Umständen zu willkürlichen Auswahlverfahren von Promovierenden führen kann. Das bisherige Verfahren lies die Definition besonders befähigter Absolvent_innen offen, jedoch wird durch die obligatorische Implementierung von (kooperativen) Verfahren zur Promotion in den Promotionsordnungen eine besondere Handlungsnotwendigkeit geschaffen. Denn so wird es allen Absolvent_innen von promotionsfähigen Fachhochschulbereichen prinzipiell möglich sein zu promovieren. Für diesen deutlich erweiterten Personenkreis muss daher im größeren Maß Rechtssicherheit über das Auswahlverfahren zur Promotion geschaffen werden.</i></p> <p>Für den erweiterten Personenkreis sieht die Verfasste Studierendenschaft besonderen Handlungsbedarf und fordert die Möglichkeit zur Promotion für alle Absolvent_innen.</p>
<b>3. Abschnitt – Forschung</b>			
17. a)	29	8	<p>Drittmittel üben Einfluss auf Forschung und Lehre aus und beschneiden somit die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG). Forschung die abhängig von wirtschaftlichen Geldgebern ist, ist nicht frei. Diese Abhängigkeit und den Eingriff in die grundgesetzlich zugesicherten Rechte lehnt dielinke.SDS kategorisch ab und fordert stattdessen eine solide Grundfinanzierung. Eine Ausfinanzierung von Lehre und Forschung seitens des Staates ist unverzichtbar für eine kritische und emanzipatorische Bildung.</p> <p>Durch die aktuelle Drittmittelabhängigkeit wird insbesondere Forschung die als „rentabel“ gilt gefördert, wohingegen andere Bereiche ( u.a. sog. Orchideenfächer) zunehmend mit finanziellen</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Problemen zu kämpfen haben. Dies wird durch die staatliche Aufstockung von privaten Drittmitteln noch verstärkt und stellt eine zunehmende Ökonomisierung der Hochschulen dar und ist abzulehnen.</p> <p>Die gestiegene Transparenz in §29 Abs. 8 gegenüber der Öffentlichkeit ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber auch hier werden die ökonomischen Interessen von Drittmittelgebern über die Freiheit von Forschung und Lehre gestellt. Wir lehnen die Besserstellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Privater über die Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ab und fordern stattdessen deren Stärkung, zu welcher gehört Forschungsergebnisse zum Wohle der Menschheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu publizieren.</p>
<b>4. Abschnitt – Organisation</b>			
18. a) bb)	32	3	<p>Die Zusammenfassung der verschiedenen Hilfskraftkategorien hat Konsequenzen in Bezug auf die Vertretung der Hilfskräfte. In der veränderten Form des Absatzes können Personen, die aktuell der Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte angehören, die als Doktorand_innen an der Hochschule eingeschrieben sind oder die ein Zweitstudium an der Hochschule absolvieren, nicht mehr als Vertreter_innen der "wissenschaftliche Mitglieder", sondern nur als Studierende in ein Gremium gewählt werden. Damit werden diese Personen zu einer Kategorie Wissenschaftler_innen zweiter Klasse, da ihnen Vertretungsrechte auf Grund ihrer (Weiter-)Qualifikation genommen werden. Es findet sich keine inhaltliche Begründung für die Aberkennung des Rechtes auf eigene Interessenvertretung als Wissenschaftler_in innerhalb der Gremien einer Hochschule. Dieser Herabstufung ergibt sich keineswegs aus einer Zusammenlegung der wissenschaftliche und studentischen Hilfskräfte. Damit spaltet sich die Kategorie der akademischen Hilfskräfte in mindestens drei Unterkategorien mit unterschiedlichen Rechten, unterschiedlichen beruflichen Situation und unterschiedlichen Interessenlagen. Diesen Umständen trägt das Gesetz in keinsten Weise Rechnung. Der Gesetzesvorschlag stellt vielmehr eine Verschlechterung zur aktuellen Situation dar. Unklarheiten werden nicht ausgeräumt, Ungerechtigkeiten nicht behoben und notwendige Differenzierungen ignoriert.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Personalkategorien der wissenschaftlichen bzw. studentischen Hilfskräfte ist ein deutlicher Unterschied in den Aufgaben und dem Berufsstatus der jeweiligen Beschäftigten zum Ausdruck gekommen. Dieser hat vor allem für eine inhaltliche Nähe zwischen wissenschaftlichen Hilfskräften und</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen gesorgt. Durch die Zusammenlegung der beiden sehr unterschiedlichen Personalkategorien wird diese Nähe aufgehoben. Jedoch ist Hilfskräften, die bereits einen Hochschulabschluss erlangt haben und keinen weiteren anstreben, egal ob sie als Promotionsstudent_innen eingeschrieben sind oder nicht, grundsätzlich ein anderer Status zuzuschreiben, als solchen Hilfskräften, die noch einen ersten Hochschulabschluss erlangen wollen. Erstere Gruppe befindet sich klar im Status des Berufslebens, während Mitglieder der zweiten Kategorie hauptsächlich studieren.
18. b)	32	6	Vgl. Anmerkung zu 1. (§ 1 Abs. 2) Grundsätzlich ist die Änderung im Bezug auf die Erweiterung des Angehörigen-Status zu begrüßen.
18 c)	32	7	die linke.SDS begrüßt die Erweiterung, welche ermöglicht, dass die Hochschulen in Zukunft die Möglichkeit haben die Vertretung der Promovierenden alternativ zu regeln. Allerdings ist die ist der aktuelle Entwurf nicht dazu geeignet die Promovierenden insgesamt zu entsprechende Rechte einzuräumen. So ist die Gruppe der an der Universität beschäftigten Promovierenden nicht inbegriffen und die Zuordnung bei Wahlen ist weiterhin ungeklärt. § 32 Abs. 3 sollte durch folgenden Satz ergänzt werden: <i>„Die Grundordnung kann für die nach § 24 Abs 4. immatrikulierten und die an der Hochschule beschäftigten Doktorand_innen sowie zur Promotion Zugelassenen abweichende Regelungen zu ihren Rechten und Pflichten, insbesondere zum Wahlrecht, vorsehen.“</i> Es bleibt weiterhin zu bemerken, dass dies eigentlich per Gesetz geregelt sein sollte, um hessenweit einheitliche Regelungen zu erzielen. Die aktuelle Regelung kann also keine dauerhafte sein, sondern sollte nur zur Entwicklung einer optimalen Lösung an den Hochschulen gemeinsam mit den direkt Betroffenen dienen.
20. a) aa)	36	2	Im Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN wurde weiterhin eine umfassende Stärkung der studentischen Stimme auf Fachebene versprochen, die Formulierung sieht eine Zustimmungspflicht - also ein Veto - oder eine paritätische Besetzung für viele Fragen auf Fachebene vor. Dieser Absatz muss unbedingt umgesetzt werden. Wir machen daher folgenden Vorschlag: Es ist im §44 festzuhalten, dass in jedem Fachbereich Studienkommissionen eingerichtet werden, die zur Hälfte mit Vertreter*innen der Studierendenschaft zu besetzen sind. Diese Studienkommissionen sollen die folgenden - so aus dem

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Koalitionsvertrag übernommenen Aufgaben erhalten: <i>"zeitliche Verteilung und der Umfang des Lehrveranstaltungsangebots auf Grundlage der Prüfungsordnungen im Fachbereich, die ortsungebundene Lehre, Qualität und Evaluation der Lehre, die Mittelverwendung für die Lehre und insbesondere der QSL-Mittel sowie die Zulässigkeit einer Rücklagenbildung hieraus, die Höchstdauer der Korrekturfristen und Bearbeitungsfristen bei studienbezogenen Anträgen, Zeitpunkte der Fachstudienberatung und der Sprechstunden der Lehrenden sowie Programme internationaler Mobilität und das Angebot der Bibliotheken und EDV-Dienstleistungen für Studierende im Fachbereich."</i> (S. 74 des Koalitionsvertrages) Um dem Gebot der <i>"Zustimmung der Fachschaftsrate"</i> (Zitat Koalitionsvertrag ebenda) Rechnung zu tragen, müssen diese Kommissionen abschließend entscheiden und nicht an Entscheidungen des Fachbereichsrates und Dekanates gebunden sein. So kann anteilig nicht nur das Versprechen nach mehr studentischer Mitbestimmung umgesetzt werden, sondern auch die Studienbedingungen schrittweise verbessert werden. Über die Rahmenordnungen darf weiterhin ausschließlich als demokratisch legitimiertes Gremium ein viertel-paritätisch besetzter Senats entscheiden.</p>
20. a) bb)	36	2	<p>Die Entwicklungsplanung ist wesentlich für die mittel- und langfristige Gestaltung der Hochschule. Dementsprechend müssen alle Statusgruppen der Hochschule über diesen Sachverhalt beraten und vor allem auch abschließend demokratisch hierüber entscheiden, dies kann nur in einem viertel-paritätisch besetzten Senat stattfinden und keineswegs im Hochschulrat. Wir fordern deshalb diese Rechte komplett einem viertel-paritätisch besetzten Senat zuschreiben.</p>
20. a) cc)	36	2	<p>Die Beratung des Budgetplan ist elementarer Teil der universitären Angelegenheiten und greift maßgeblich in das Tagesgeschäft der Hochschulen ein. Der Senat ist mit dem Tagesgeschäft vertraut und besitzt diesbezüglich Fachkompetenz, der Hochschulrat nicht. Dementsprechend hat der Senat hierzu Stellung zu nehmen nicht der Hochschulrat.</p> <p>Weiterhin fordern wir in diesem Zusammenhang die Hochschulen mit entsprechenden Mitteln auszustatten um im Budgetplan auch realen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.</p>
23. a)	42	1	<p>Wir begrüßen die Stärkung der Rechte des Senats und die Schwächung des Hochschulrats bezüglich der Entwicklungsplanung. Weitreichender fordern wir alle dem Hochschulrat zugeordneten Kompetenzen, insbesondere bzgl. Studiengangplanung, Einrichtung</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			und Aufhebung von Studiengängen sowie Beteiligung an Berufungsverfahren, einem viertel-paritätisch besetzten Senat zuordnen. Dieser ist demokratisch legitimiert und sollte über die wesentlichen Belange an den Hochschulen entscheiden.
23. b)	42	3	<p>Analog zur vorherigen Änderung bzgl. des Budgetplans ist auch hier die Stärkung des Senats und der damit verbundenen Schwächung der Rechte des Hochschulrats zu begrüßen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass in Streitfällen nur eine Zustimmung des Hochschulrats genügt um den Budgetplan zu genehmigen, damit würde alle Statusgruppen der Universität übergangen und können nicht mehr an der Entscheidung mitwirken. Weiterhin führt die aktuelle Version automatisch zu einem massiven gegeneinander arbeiten, anders als im Koalitionsvertrag behauptet, der universitären Gremien. Wir fordern die die abschließende Behandlung einem viertel-paritätisch zu besetzenden Senat zuzuordnen.</p> <p>Prinzipiell ändern die beiden Änderungen nichts an der Tatsache, dass der Hochschulrat ein undemokratisches und unzureichend legitimiertes Gremium ist und die Hochschule neoliberal-autoritären Zwängen unterwirft. Dementsprechend sind dem Hochschulrat nicht nur Kompetenzen zu entziehen, er muss vielmehr gänzlich entmachtet und/oder abgeschafft werden.</p>
23. d)	42	5	<p>Es ist zu begrüßen, dass die Findungskommission den Wahlvorschlag erstellt und nicht der Hochschulrat. In der aktuellen Konstellation besitzt nun die Hälfte der Findungskommission bedingte demokratische Legitimität. Wir fordern weitergehend den Hochschulrat von der Findungskommission auszuschließen und diese Kompetenz ausschließlich einem viertel-paritätisch besetzten Senat zu übergeben.</p>
25. a)	44	1	<p>Vgl. Kommentar zu 20. a) aa)</p> <p>Außerdem fordern wir einen zusätzlichen Sitz für die Fachschaften im Fachbereichsrat. Leider kann nur so die aktive Kooperation der studentischen Vertreter_innen in den Fachbereichsräten und der Fachschaften im Sinne studentischer Interessenpolitik ganzheitlich sichergestellt werden.</p>
	45	3	<p>Die Notwendigkeit der Zustimmung des Präsidiums zur Dekan_innenwahl ist unbedingt und unverzüglich zu streichen.</p> <p>Es ist demokratisch in keinster Weise legitim, dass die Autonomie der Fachbereiche derart eingeschränkt wird, sodass designierte Dekan_innen schon vor ihrer Wahl mit zitternden Knien zur Vorüberprüfung ins Präsidium geladen werden. Dass die Autonomie</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			der Fachbereiche hier extrem stark eingeschränkt ist zeigt außerdem der Passus, welcher vorsieht, dass selbst eine Abwahl mit 2/3-Mehrheit im Fachbereichsrat nicht ausreicht um eine_n Dekan_in abzuwählen, wenn das Präsidium die Zustimmung verweigert.
27	47		Es ist zu befürchten, dass durch die Auslagerung von Kompetenzen und komplizierte Organisationsstrukturen die Mitbestimmung von Studierenden, wissenschaftlichen und technisch-administrativen Mitarbeiter_innen in der Praxis erheblich erschwert wird.
<b>6. Abschnitt – Die Studierenden</b>			
	56	1	dielinke.SDS fordert die Streichung des § 56 HHG, da die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verdeckte Studiengebühren darstellen. Das Land hat die in §56 Abs. 1 genannten Aufgaben: "Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Allgemeine Studienberatung, Leistung der Auslandsämter sowie die Vermittlung von Praktika" prinzipiell aus Haushaltsmitteln sicherzustellen. Die Erhebung eines derartigen Beitrags ist nicht nur sozial unausgewogen sondern auch ungerechtfertigt weil auch die hier erwähnten Leistungen zur grundlegenden Aufgaben der Hochschulen gehören und damit aus Mitteln der staatlichen Grundfinanzierung zu decken sind.
	57	2	Zu Nr. 1  Gerade aufgrund der zunehmenden Mehr- und Englischsprachigkeit von Lehrveranstaltungen und (insbesondere „internationalen“) Studiengängen ist eine sich explizit nur auf die deutsche Sprache beziehende Rücknahmeklausel für die Immatrikulation längst nicht mehr zeitgemäß. In besagten Studiengängen werden die spezifischen sprachlichen Anforderungen, die für ein Antritt des Studiums vorliegen müssen, heute schon nach Satz 5 („besondere Kenntnisse und Fähigkeiten“) festgelegt. Nr. 1 gilt jedoch, trotz der u.U. gegebenen Irrelevanz der deutschen Sprache in der Lehre, weiterhin als Rücknahmegrund für die Einschreibung. Dies ist aus Sichtweise von dielinke.SDS inakzeptabel, da hier das ursprüngliche Ziel einer solchen Regelung (Sicherstellung der Fähigkeit zum Studium) in einer formalbürokratischen Repressionsklausel erstarrt ist, die in einer modernen Hochschullandschaft in keinsten Weise mehr ihrem ursprünglichen Ziel gerecht wird. Es macht also, insbesondere im Hinblick auf „internationale“ Studiengänge keinen Sinn den verbindlichen Nachweis von „ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse[n]“ weiterhin im Gesetz festzuschreiben.

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Die Novelle hebt außerdem an verschiedenen Stellen hervor, welchen großen Stellenwert der Gesetzgeber Internationalität und Integration im Wissenschaftssystem einräumt. Derartigen Zielen, sowie einer zunehmend international orientierten Forschungs- und Hochschullandschaft, widerspricht diese Regelung weiterhin schon im Ansatz, da hier der deutschen Sprache, gegenüber der (möglicherweise) anderen Lehrsprache, ein nicht zu rechtfertigender Sonderstatus eingeräumt wird, welcher ausländische Studierende mit keinen/geringen Deutschkenntnissen von (insbesondere „internationalen“) Studiengänge abschreckt, deren Qualifikationsanforderungen sie ansonsten in vollem Umfang (also auch die spezifische Lehrsprache [z.B. Englisch]) erfüllen.</p> <p>Die konkreten sprachlichen Anforderungen aller Studiengänge kann man in deutlich höherem Maße gerecht werden, wenn Nr. 1 gestrichen wird und sämtliche erforderlichen Sprachkenntnisse, also auch die eventuell erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, mit Verweis auf Nr. 5 eingefordert werden.</p>
33. b)	57	7	<p>Das Angebot einer fachlichen Einführung in ein Studienfach ist stets als sinnvoll zu bewerten. Besonders, wenn es den Studierenden Zeit lässt um die gewonnenen Erkenntnisse zu reflektieren und sich zu entscheiden, ob das angestrebte Studium wirklich das ist, was sie sich vorstellen. Ein Online-Assessment ist hierfür jedoch nicht geeignet, da es nur einen sehr begrenzten Ausschnitt des Studiums zeigt. Der aktuelle Stand der Online-Assessment-Verfahren führt u.a. wegen des begrenzten fachlichen Studienbezugs zu keiner ersichtlichen Reduktion der Studienabbrecher_innenquote. Ein Online-Assessment wäre also nur sinnvoll, wenn entsprechende Fachkompetenz hierzu zur Verfügung gestellt würde, welche dann in der ohnehin personell unterversorgten Lehre fehlt. Die Voraussetzungen, welche zur Zulassung erfüllt und nachgewiesen sein müssen, erschweren schon jetzt die Übersichtlichkeit und den Zugang zum Studium. So verkompliziert die angestrebte Regelung das Zulassungsverfahren noch weiter und bringt weder den Studierenden, noch der Hochschule einen nachvollziehbaren Mehrwert. Die Einführung dieses neuen Selektionsmechanismus und die daraus resultierende Verkomplizierung des Zulassungsverfahrens lehnt dielinke.SDS dementsprechend ab.</p>
	59	2	<p>Jenseits der genannten Gründe für Exmatrikulationen werden an verschieden Fachbereichen zusätzliche Beschränkungen für den Zugang zur Abschlussprüfung geschaffen.</p> <p>So wird beispielsweise am Fachbereich 02 der Philipps-Universität den Bachelorstudierenden des Studiengangs BWL angedroht, bei</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

		<p>Nichterreichen von 60 ECTS-Punkten nach 3 Semestern den Prüfungsanspruch auf die Bachelorprüfung zu verlieren [§ 25 Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der Fassung vom 5. Juni 2013]. Damit wird de facto die Regelung des Gesetzes zur Exmatrikulation zu Ungunsten der Studierenden unterlaufen. Daher muss im Gesetzesparagrah dringend eine Formulierung hinzugefügt werden, die explizit Verschärfungen oder Umgehungen der im Gesetz vorgesehenen Begründungen für Exmatrikulationen ausschließt. Wir schlagen zu diesem Zweck vor, einen Absatz mit folgender Formulierung hinzuzufügen:</p> <p><i>(5) Weitere Begründungen für Exmatrikulationen sind nicht zugelassen. Des Weiteren sind alle Regularien untersagt, welche den Prüfungsanspruch, unter Einschränkung von Absatz 4, in Abhängigkeit von pauschalen, nicht für den konkreten Prüfungsanlass fachlich zu begründenden, Studien- und Prüfungsleistungen bzw. in einem bestimmten Zeitabschnitt erfolgreich abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen stellen.</i></p>
59	3	<p>Der Ordnungsparagrah muss gestrichen werden! Dieser Absatz (erst 2007 eingeführt) verschafft den Universitäts- und Hochschulpräsidien ein Repressionsinstrument, das zu Willkür gegenüber Studierenden genutzt werden kann. Der Absatz birgt die Gefahr, dass Studierende präventiv auf ihre Grundrechte (insbesondere Art. 4, 5, 8 und 9 GG) im Bereich der Hochschule aus Angst vor Repressalien verzichten. Arbeitskämpfe von Beschäftigten und studentische Protestaktionen auf dem Campus stehen aufgrund dieses Paragraphen weiterhin unter der Gefahr der Kriminalisierung. Insbesondere die Studierenden sollen von der Androhung der Exmatrikulation von Protestaktionen abgehalten werden. Aber auch einfache Verstöße gegen das Hausrecht, wie das Mitführen von Speisen oder Getränken in den universitären Hörsälen (z.B. Hausordnung des Hörsaalgebäudes der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 14), können bereits zur Exmatrikulation führen. Weiterhin ist durch die nicht vorhandene Ausdifferenzierung des Gewaltbegriffs zu befürchten, dass politisch motivierter Willkür Tür und Tor geöffnet werden. die linke.SDS erachtet dies für inakzeptabel. Der Absatz ist baldmöglichst zu streichen!</p>
59	4	<p>Weiterhin muss Abs. 4 gestrichen werden. Es handelt sich um einen reinen Repressionsparagrahen, der die Freiheit des Studiums in</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

		<p>unangemessener Art und Weise einschränkt. Außerdem werden dadurch sozial schlechter gestellte Studierende, welche neben dem Studium arbeiten müssen, massiv benachteiligt, da sie durch ihren Nebenjob oft nicht genug Zeit und Kraft für das Lernen zu Prüfungen aufbringen können.</p>
38.	64	<p>Wir begrüßen die Einführung einer Erstberufung auf Probe mit anschließender Möglichkeit auf Übernahme einer Lebenszeitprofessur sowie der Höhergruppierung im Anschluss an eine Bewährungsphase, allerdings muss in der Bewährungsphase dann (entsprechend des vorherigen Modells der Juniorprofessur) eine Reduktion der Lehrverpflichtung erfolgen, um den zeitlichen Rahmen für eine Qualifizierung zu gewährleisten. Die als Berufungsvoraussetzung zusätzliche Forderung nach erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre im Anschluss an die Promotion läuft dem Gedanken einer Qualifikationsprofessur zuwider. Die Promotion selbst wird damit als Qualifikationsmaßstab für die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit entwertet. Von diesen Zusatzerfordernissen ist dementsprechend abzugehen. Die Einschränkung in Abs. 5, in dem Qualifikationsprofessuren ohne Entwicklungszusage begründet werden können, sehen wir sehr kritisch. Diese Möglichkeit birgt die Gefahr, dass reguläre Professuren durch eine solche Form der Qualifikationsprofessur ersetzt werden, was einerseits dem Ziel der Erhöhung der Anzahl an Professuren widerspricht und andererseits eine Planbarkeit des wissenschaftlichen Werdegangs nicht verbessert. Die Befristung der Arbeitsverhältnisse in der Bewährungsphase darf sich darüber hinaus auch nur auf das Modell der Qualifikationsprofessur beziehen (Abs. 4). Reguläre Professuren mit Entwicklungszusage dürfen nicht an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis gekoppelt werden. Im Falle der Nichtbewährung ist die Professur in der niedrigeren Besoldungsgruppe unbefristet fortzuführen. Wir schlagen daher folgende Änderungen im Entwurf vor:</p> <p>§ 64 (3) Das Ziel einer Entwicklungszusage kann an Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule Geisenheim im Fall der erstmaligen Verleihung einer Professur auch in der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs.2 Nr.1 in Verbindung mit der Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe bestehen (Qualifikationsprofessur). In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht an der berufenden</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

		<p>Hochschule promoviert hat und nach der Promotion Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat; die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion darf vier Jahre nicht übersteigen.</p> <p>(4) Während der Bewährungsphase <b>im Rahmen der Qualifikationsprofessur</b> erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes.</p> <p><del>(5) Qualifikationsprofessuren können auch ohne Entwicklungszusage begründet werden. Für die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und die Evaluation gelten die Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 entsprechend.</del></p> <p>(5) Die Befristungsregelungen des Abs. 4 Satz 1 gelten für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend.</p>
40.	75	<p>dielinke.SDS fordert die Abschaffung der Personalkategorie der wissenschaftlichen Hilfskraft sowie keine Umbenennung der studentischen Hilfskräfte!</p> <p>Die Umbenennung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte in Akademische Hilfskräfte ist weder nachvollziehbar noch sinnvoll. Durch die Abschaffung der etablierten und bundesweit bekannten Begriffe der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte werden es Studierende und Nachwuchswissenschaftler_innen aus Hessen deutlich schwerer haben, sich über ihre berufliche Situation zu verständigen. Nicht zuletzt führt die Umbenennung auch auf betrieblicher Seite zu großen Schwierigkeiten, da bisher etablierte Strukturen komplett neu geregelt werden müssen.</p> <p>Auch für den inneruniversitären Gebrauch ist es nicht sinnvoll, beide Beschäftigtengruppen unter einen Begriff zusammenzufassen. Während bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften sofort klar ist, dass letztere ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, müssen Akademische Hilfskräfte durch den Zusatz „mit beziehungsweise ohne abgeschlossenem Hochschulstudium“ unterschieden werden. Was im ersten Moment nicht falsch klingt, bleibt sperrig und wird zu Verwirrungen im Hochschulalltag führen. Das zeigt nicht zuletzt, dass auch im Gesetzesentwurf die sogenannten Akademischen Hilfskräfte mit abgeschlossenem</p>

### Die Linke.SDS

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Hochschulstudium (jetzige wissenschaftliche Hilfskräfte) zukünftig nicht mehr am wissenschaftlichen Mittelbau teilhaben können. Die Personalkategorie der Akademischen Hilfskraft mit Abschluss ist also eine Sackgasse. Wir bewerten dies als handwerklichen Fehler, der auf die verwirrenden Begriffe zurückzuführen ist. Durch die neue Personalkategorie Akademischer Hilfskräfte werden außerdem Unterschiede in deren Tätigkeiten aufgehoben. Somit ist es möglich, für eine Hilfstätigkeit sowohl eine Akademische Hilfskraft mit Abschluss als auch eine Hilfskraft ohne Abschluss einzustellen. Damit entsprechen die Rahmenbedingungen einer Akademischen Hilfskraft de facto denen einer studentischen Hilfskraft. Die Gleichsetzung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften auf das Level studentischer Hilfskräfte führt zu schlechteren Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher Hilfskräfte. In Wahrheit sind wissenschaftliche Hilfskräfte aber hoch qualifiziertes Personal und werden eben wegen ihrer Qualifikation beschäftigt. Dieser höheren Qualifizierung sowie den veränderten Bedürfnissen von Beschäftigten mit Master (oder mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss) wird durch die Gesetzesnovelle in keiner Weise Rechnung getragen. Deren Bedürfnissen kann nur durch konsequente, unbefristete, sowie tarifvertraglich regulierte Einstellung ebendieser als Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen bzw. technisch-administrative Mitarbeiter_innen Rechnung getragen werden.</p>
40.	75	2	<p>Die Landesregierung scheint bei der Befristungsproblematik auf die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes durch die Bundesgesetzgebung zu warten und versäumt es an dieser Stelle den eigenen Ansprüchen, gerade im Hinblick auf Daueraufgaben, die bessere Planbarkeit wissenschaftlicher Karrieren, sowie die Vereinbarkeit von Familie und Hochschule, gerecht zu werden und für ein Abkehr von den prekären Arbeitsverhältnissen einzutreten. Es bleibt also weiterhin, angesichts der aktuell geführten Beschäftigungspolitik an Hochschulen, zu befürchten, dass nach Ende der Befristung, insbesondere für Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, keine unbefristete Beschäftigung an der Hochschule folgt, sondern gar keine Beschäftigung und durch das Gesetz keine Verbesserungen geschaffen werden.</p> <p>Um dieses Problem nachhaltig zu lösen und insgesamt die prekären Beschäftigungsverhältnisse zu überwinden fordern wir eine solide Ausfinanzierung der Hochschulen!</p> <p>Nur finanzielle Planungssicherheit schafft dauerhafte Beschäftigung</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			und nachhaltige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
41. a)	78	2	<p>Diese Änderung erhört auf den ersten Blick die demokratische Legitimität von Anträgen zum Budgetplan der Hochschule. Es ist allerdings zu befürchten, dass dadurch die effektive Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule durch die verfasste Studierendenschaft in der Praxis geschwächt wird.</p> <p>Es stellt sich aus der Sicht von dielinke.SDS die Frage warum die Anträge zum Budgetplan kein Teil der Außenvertretung der Studierendenschaft mehr darstellen soll. Im Vergleich zu den anderen Rechten des Studierendenparlaments, welche ausschließlich die internen Angelegenheiten der Studierendenschaft betreffen stellen die Anträge zum Budgetplan der Hochschule eine Sonderstellung dar.</p> <p>Auf der anderen Seite werden alle anderen wesentlichen Teile der Mitbestimmung im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule weiterhin über das Organ der Studierendenschaft nach §78 Abs. 1 Satz 4 wahrgenommen. Aufgrund der geschilderten Widersprüche ist die exklusive Zuschreibung des Rechts zur Stellung von Anträgen der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule systematisch weder sinnvoll noch nachvollziehbar.</p> <p>Weiterhin ist die Handlungsfähigkeit des Studierendenparlaments als legislatives Organ der verfassten Studierendenschaft eingeschränkter als das Organ der Studierendenschaft nach §78 Abs. 1 Satz 4. Daher wird diese Gesetzesänderung effektiv zu einer Schwächung der Mitwirkungsmöglichkeiten der verfassten Studierendenschaft führen. Wir fordern deshalb die Änderung zu unterlassen.</p>
<b>8. Abschnitt - Studierendenschaft</b>			
	77		<p>dielinke.SDS fordert ein politisches Mandat für die Studierendenschaften. Dies ist dringendst notwendig und gesetzlich problemlos möglich durch Festschreibung der sogenannten "Brückenschlagtheorie" mittels eines ausgedehnten Aufgabenbereichs, der die studentische Lebensrealität in den Blick nimmt. Mit dem Verweis "in diesem Sinne nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr" anschließend an den Aufgabenkatalog, kann dies analog zu den Hochschulgesetzen in Baden-Württemberg (§ 65 Abs. 4 LHG BW), Bremen (§ 45 Abs. 2 BremHG) oder Niedersachsen (§ 20 Abs. 1 NHG) geschaffen werden.</p> <p>Außerdem beteiligen sich erfreulicherweise immer mehr Studierendenschaften am aktiven Kampf gegen rassistische, homophobe und sonstig begründete Diskriminierungen,</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

			<p>Daher sollte als zusätzliche Aufgabe der Studierendenschaften die Förderung der Bereitschaft ihrer Mitglieder zum aktiven Kampf gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in all ihren Varianten sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte hinzukommen.</p>
41. a)	78	2	<p>Diese Änderung erhört auf den ersten Blick die demokratische Legitimität von Anträgen zum Budgetplan der Hochschule. Es ist allerdings zu befürchten, dass dadurch die effektive Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule durch die Verfasste Studierendenschaft in der Praxis geschwächt wird.</p> <p>Es stellt sich aus der Sicht der Verfassten Studierendenschaft die Frage warum die Anträge zum Budgetplan kein Teil der Außenvertretung der Studierendenschaft mehr darstellen soll. Im Vergleich zu den anderen Rechten des Studierendenparlaments, welche ausschließlich die internen Angelegenheiten der Studierendenschaft betreffen stellen die Anträge zum Budgetplan der Hochschule eine Sonderstellung dar.</p> <p>Auf der anderen Seite werden alle anderen wesentlichen Teile der Mitbestimmung im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule weiterhin über das Organ der Studierendenschaft nach §78 Abs. 1 Satz 4 wahrgenommen. Aufgrund der geschilderten Widersprüche ist die exklusive Zuschreibung des Rechts zur Stellung von Anträgen der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule systematisch weder sinnvoll noch nachvollziehbar.</p> <p>Weiterhin ist die Handlungsfähigkeit des Studierendenparlaments als legislatives Organ der verfassten Studierendenschaft eingeschränkter als das Organ der Studierendenschaft nach §78 Abs. 1 Satz 4. Daher wird diese Gesetzesänderung effektiv zu einer Schwächung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Verfassten Studierendenschaft führen. Wir fordern deshalb die Änderung zu unterlassen.</p>
41. b)	78	4	<p>Der Grundgedanke der Transparenz, welcher der Ergänzung des Absatzes 4 in § 78 zugrunde liegt, ist aus Sichtweise von die linke.SDS als positiv und unterstützenswert anzuerkennen.</p> <p>Die Änderung wird allerdings bei den verfassten Studierendenschaften des Landes Hessen zu erheblichen Problemen führen. So hat sich beispielsweise die verfasste Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 4 (für das Wahlverfahren von Referent*innen des AStA) und Abs. 3 Satz 2 (ausschließlich schriftlicher Rechenschaftsbericht) der Satzung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg Regularien gegeben, die im Sinne der</p>

**Die Linke.SDS**

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030-24009134

		<p>Schutzverantwortung der verfassten Studierendenschaft gegenüber ihren Amtsträgern, ein in begründeten Ausnahmefällen zu exekutierendes Verfahren vorgesehen, welches diesem Artikel <u>grundsätzlich</u> widerspricht. So können, nach den aktuellen Regularien, Referent_innen, welche „davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten“ (Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Studierendenschaft), zwar nicht geheim, jedoch in Abwesenheit gewählt werden, woraufhin ihr Name im zu veröffentlichenden Protokoll, geschwärzt werden kann. Diese Referent_innen können weiterhin nach Satzung der Studierendenschaft und Geschäftsordnung des Marburger Studierendenparlaments ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Studierendenparlament ausschließlich schriftlich nachkommen. Dieses Verfahren dient ausschließlich dem Schutz der entsprechenden Referent_innen und wird in der Praxis weiterhin ausschließlich auf Referent_innen mit den Arbeitsbereichen Antirassismus, Antifaschismus und Gleichstellungspolitik angewendet, da sich diese, aufgrund ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung durch homophobe, rassistische oder rechtsradikale Übergriffe gegenübersehen. dielinke.SDS kann eine Offenlegung der Namen dieser entsprechenden Referent_innen demzufolge nicht hinnehmen, sodass, sollte der jetzige Absatz nicht noch um die Möglichkeit begründeter Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des ausführenden Organs der Studierendenschaft (AStA) erweitert werden, die Arbeit in den benannten Themenfeldern u.a. in Marburg eingestellt werden müsste.</p> <p>Daher fordert dielinke.SDS dringendst § 78 Abs. 4 zu streichen bzw. mindestens aber um die Möglichkeit begründeter Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des ausführenden Organs der Studierendenschaft zu erweitern.</p>
--	--	---

– dielinke.SDS

**Ring Christlich-Demokratischer Studenten  
Landesverband Hessen**



RCDS Hessen . Frankfurter Straße 6 . 65189 Wiesbaden  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260  
65022 Wiesbaden

**Kai Wiß ner**

Landesvorsitzender des RCDS  
Hessen

Adresse:  
Weiherstr. 7c  
63303 Dreieich

Mobil: +49 (0) 163 8476589

E-Mail: [wissner@rcds-hessen.de](mailto:wissner@rcds-hessen.de)

Datum: 01. Juli 2015

## **Stellungnahme des RCDS Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,

ich übersende Ihnen die Stellungnahme des RCDS Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme!

Mit den besten Grüßen,

Kai Wiß ner  
*Landesvorsitzender des RCDS Hessen*

## **Stellungnahme des RCDS Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Hessen begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften. Die Erhöhung der Transparenz bei der Arbeit der Organe der Studierendenschaft, die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten im Senat und Fachbereichsrat, insbesondere der Fachschaften, sowie die Kooperation zwischen Hochschulen und Universitäten bei Promotionsvorhaben von Absolventen von Hochschulen sind für den RCDS Hessen nennenswerte Neuerungen.

Die Erhöhung der Transparenz bei der Arbeit der Studierendenschaft und ihrer Organe gegenüber den Studentinnen und Studenten begrüßt der RCDS Hessen ausdrücklich. In vielen Fällen können Studenten und Mitglieder der Studierendenparlamente keinen oder nur unter hohem zeitlichen Aufwand einen Einblick in die aktuellen Planungen sowie Ausgaben der Ästen gewinnen. Hierbei zeigt sich oft die zweiseitige Haltung der Ästen zum Thema Transparenz: Während sie es für den hessischen Landtag fordern, sind sie selbst nicht bereit, ihre eigenen Ausgaben und Entscheidungen offenzulegen.

Die studentischen Haushalte sind in Hinsicht auf ihre Veröffentlichung gegenüber anderen öffentlichen Haushalten, wie Landes- oder Bundshaushalten, gleichzustellen. Folgerichtig ist die Einstellung, insbesondere auch die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigungen, auf der Internetseite der Hochschule ein entscheidender Schritt, um die Transparenz der studentischen Gremien zu erhöhen.

Die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten im Senat und im Fachbereichsrat bei studienrelevanten Entscheidungen befürworten wir ebenso. Insbesondere die Anhörung des Organs der Fachschaft bei Erlass der Prüfungs- oder Studienordnung (nach §44 Abs.1 Nr.1) ist begrüßenswert. Die Fachschaften sind als studentisches Gremium mit den Herausforderungen und Problemen eines jeweiligen Studiengangs direkt befasst. Die Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsrat hingegen müssen nicht zwangsläufig dem betreffenden Studiengang angehören, so dass bei Entscheidungen über die Studien- und Prüfungsordnung die Anhörung der Studentinnen und Studenten, die die Änderungen und Novellierungen betreffen, sinnvoll und zweckdienlich ist.

Letztlich bejaht der RCDS Hessen die zukünftige Kooperation zwischen Hochschulen und Universitäten bei der Promotion in ausgewählten Wissenschaftsbereichen. Die Möglichkeit, dass Absolventen von Hochschulen in geeigneten angewandten Wissenschaften ihre Promotion anfertigen können, ist eine Stärkung des Wissenschaftsstandorts Hessens, ohne dass hierbei die rechtliche Stellung der Universitäten geändert wird. Eine Absenkung der Promotionsanforderungen ist folglich durch die geschaffenen Regelungen nicht zu erwarten.

THM | Campus Gießen | Wiesenstraße 14 | 35390 Gießen  
 Hessischer Landtag  
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
 Herrn Vorsitzenden Dr. Thomas Spies  
 Postfach 3240  
 65022 Wiesbaden

*per E-Mail an Herrn Jonas Decker:  
 j.decker@ltg.hessen.de*

University of Applied Sciences

Der Präsident

Justitiariat  
 Marco Gisse  
 Telefon 0641 309-1020  
 Telefax 0641 309-2907  
 marco.gisse@verw.thm.de

2. Juli 2015

### **Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages**

**Hier: Anmerkungen zu Art. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Senatskommission HHG der Technischen Hochschule Mittelhessen)**

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,  
 sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst,

die vom Senat der Technischen Hochschule Mittelhessen eingesetzte Kommission kommentiert die überarbeitete Entwurfsfassung der HHG-Änderungen wie folgt:

#### **Zu Nr. 3 b (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Nach wie vor erscheint die Ersetzung der Hochschulbezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ wegen des ergänzenden Klammerzusatzes halbherzig und inkonsequent. Er sollte daher gestrichen werden.

#### **Zu Nr. 13 a (§ 18 Abs. 2 Satz 1):**

Die Neuregelung erleichtert den Ablauf der Prüfungsverfahren an einer bislang sehr problematischen Stelle und wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu Nr. 23 b (§ 42 Abs. 3):**

Die Regelung des Verfahrens und des Verhältnisses zwischen Senat und Hochschulrat ist insgesamt etwas umständlich; insbesondere aber wird nicht ganz klar, ob auch im Fall des neuen Satzes 2 („Der Budgetplan ist abgelehnt...“) eine erneute Befassung beider Gremien verpflichtend ist. Außerdem muss es wohl (da der Text von Nr. 23 b an den bereits vorhandenen ersten Satz von § 42 Abs. 3 angehängt wird) im letzten Satz heißen: „...oder im Fall des Satz 3...“

**Zu Nr. 25 b bb (§ 44 Abs. 2):**

Die Möglichkeit der Erweiterung des Fachbereichsrats wird ausdrücklich begrüßt.

**Nr. 40 (§ 75 Abs. 1):**

In Satz 1 könnte das Wort „erfolgreich“ den Eindruck erwecken, es handle sich um eine zusätzliche qualitative Voraussetzung des abgeschlossenen Studiums, was nicht beabsichtigt sein kann, wie die Gegenprobe („...nicht erfolgreich abgeschlossenes Studium...“) zeigt. Das Wort ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marco Gisse



Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
Herrn Dr. Thomas Spies, MdL  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

vorab per e-mail: j.decker@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Drucksache 19/1980  
Ihr Schreiben vom 01.06.2015, Az. I A 2.9

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, zu dem oben genannten Gesetzentwurf als Präsident der TU Darmstadt und zugleich stellvertretend für die übrigen Mitglieder des Präsidiums Stellung zu nehmen. Gegenstand meiner Stellungnahme ist überwiegend der Entwurf zur Novelle des TU Darmstadt-Gesetzes. Zur Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) verweise ich auf die in der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien abgestimmte Stellungnahme vom 02.07.2015, die ich nur an wenigen Stellen aus Sicht der TU Darmstadt ergänzen möchte.

Ich begrüße ausdrücklich, dass unsere im Vorfeld des Gesetzentwurfes gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gemachten Anregungen weitgehend Eingang in den nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden haben. Die bislang nicht berücksichtigten Punkte möchte ich nachfolgend nochmals aufgreifen sowie zu einigen geänderten Regelungen nochmals Stellung nehmen.

Die TU Darmstadt ist eine Universität, die im nationalen und internationalen Wettbewerb steht. Wir brauchen deshalb nicht nur die finanziellen, sondern auch die gesetzlichen Voraussetzungen, um optimale Bedingungen für Studierende und damit einhergehend, optimale Forschungsbedingungen zu schaffen. Daher stehen einige gesetzliche Regelungen im Fokus unserer Betrachtung. Dies sind insbesondere Regelungen zu den Karrierewegen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (§ 64 HHG – Entwicklungszusagen), der Beschäftigungsstatus der Professorinnen und Professoren – (§ 3 Abs. 2 TUD-Gesetz), die Übertragung der Bauherrneigenschaft im Rahmen der konsequenten Fortschreibung des Autonomiestatus (§ 4 TUD-Gesetz) und die Beschäftigungsbedingungen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte (§ 75 HHG – Akademische Hilfskräfte).

Zu der mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum HHG offenbar intendierten Entwicklung zu einer Entdifferenzierung des Hochschulsystems

## Präsidium

**Der Präsident  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel**

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20001  
Fax +49 6151 16 - 20000  
praesident@tu-darmstadt.de

Datum  
2. Juli 2015

Unser Zeichen  
VII - 402/08



(§ 4 Abs. 3 HHG) möchte ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der KHU vom 02.07.2015 verweisen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Ziffer 5, § 4 Abs. 3 HHG:

*Als Satz 4 wird angefügt „Das Verfahren und die Voraussetzungen im Einzelfall, werden durch den Wissenschaftsrat begutachtet und evaluiert.“*

Hochschulpolitisch sehen wir die Übertragung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kritisch. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme der KHU vom 02.07.2015. Zur Qualitätssicherung bedarf es aber zumindest des vorgenannten Zusatzes mit dem auch der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag Rechnung getragen würde, wonach das Konzept vom Wissenschaftsrat evaluiert werden soll.

§ 55 HHG (im Gesetzentwurf unverändert):

*Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:*

*„Die Hochschulen können auf Basis der Rechtsverordnung nach Abs. 3 unter Abstimmung der für die Einschreibung in den beteiligten Hochschulen geltenden Regelungen in einer eigenen Ordnung die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden jedoch nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Abweichungen von der Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges oder Studienabschnittes erfolgen.“*

Eine aus unserer Sicht dringend notwendige Regelung zur Einschreibung in regionale Verbände sieht das HHG bisher noch nicht vor. Die vorgeschlagene Regelung ist der Regelung in Rheinland-Pfalz (§ 67 Abs. 3a LHG) nachgebildet. Zur weiteren Begründung verweise ich auf das gemeinsame Schreiben der TU Darmstadt und der Goethe-Universität Frankfurt an Herrn Staatsminister Rhein vom 26.06.2015.

Zu Art. 1 Ziffern 38 und 52, § 64 HHG, § 101 Abs. 4 HHG sowie Anhang 1 zu Art. 5 Nr. 1:

*Für die in der Besoldungsgruppe W1 ausgebrachten Professuren soll die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ bzw. „Juniorprofessor“ beibehalten werden.*

Die TU Darmstadt möchte an dem zwischenzeitlich etablierten Modell und auch an der Bezeichnung „Juniorprofessur“ festhalten. Diese Option sieht der vorliegende Gesetzentwurf leider nicht vor. Sie ist aber nicht nur für die Universität, sondern auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs wichtig. Die TU



Darmstadt sieht ihre Verantwortung im Rahmen einer wissenschaftsadäquaten Nachwuchsförderung auch darin, qualifizierten Nachwuchs für andere Wissenschaftseinrichtungen auszubilden. Wenn jedoch Nachwuchsprofessuren nicht nur für die eigene Hochschule ausgebildet werden, was hochschul- und personalpolitischen Gründen wichtig ist, muss an der bundesweit etablierten Bezeichnung "Juniorprofessur" festgehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der in Hessen entsprechend ausgebildete wissenschaftliche Nachwuchs im bundesweiten Wettbewerb um eine Professur nicht benachteiligt wird.

Zu Art. 1 Ziffer 40, § 75 HHG:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„ Fortgeschrittene Studierende, die an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, oder Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können nebenberuflich mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 19 Wochenstunden als akademische Hilfskräfte beschäftigt werden.“*

Zur Regelung des stundenmäßigen Umfangs der Nebenberuflichkeit der Akademischen Hilfskräfte besteht aus Sicht der TU Darmstadt kein Bedarf. Sollte dennoch eine Höchstgrenze zur Abgrenzung der Akademischen Hilfskräfte gegenüber den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für erforderlich gehalten werden, wird vorgeschlagen, die Höchstgrenze wie in der bisherigen Praxis aus dem Sozialversicherungsrecht herzuleiten und auf maximal 19 Stunden pro Woche (entsprechend 82 Stunden pro Monat) festzulegen.

Zu Art. 2 Ziffer 2, § 3 Abs. 2 TUD-Gesetz:

Die TU Darmstadt bedauert ausdrücklich, dass der Modellversuch Professorinnen und Professoren grundsätzlich in ein Angestelltenverhältnis zu berufen, aus Sicht der Landesregierung zum 31.12.2015 beendet werden soll. Mit sehr viel Aufwand haben wir das Modell an der TU Darmstadt eingeführt und über mehr als ein Jahrzehnt lang sehr erfolgreich umgesetzt. Um national und international wettbewerbsfähig zu bleiben, haben wir u.a. ein zusätzliches betriebliches Altersversorgungssystem aufgebaut, das deutschlandweit Beachtung findet. Wir haben über unsere Praxis mehrfach berichtet. Es ist sehr bedauerlich, dass dieses Modell nun beendet wird.

Natürlich sind aufgrund dieses Modellversuchs nunmehr einige Beamtenstellen frei. Wenn das Modell nun aber ein Ende findet, werden wir perspektivisch diese Stellen wieder besetzen. Aufgrund der Mobilität und Durchlässigkeit des Wissenschaftssystems rechnen wir schon in naher Zukunft damit, dass die zur Zeit freien Stellen wieder besetzt werden. Nicht akzeptabel ist deshalb die Entscheidung der Landesregierung, dass die TU Darmstadt diese freien Stellen (neben weiteren Stellen der Besoldungsgruppe A), aufgrund der Tatsache, dass sie nicht besetzt sind und vermeintlich nicht mehr benötigt werden, abgeben muss.



Zu Art. 2 Ziffer 3, § 4 TUD-Gesetz:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Hochschule erhält für Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen jährlich 40 Millionen Euro Landesmittel als Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung."

Die TU Darmstadt ist gemäß TUD-Gesetz für Bau und Unterhalt ihrer Liegenschaften selbst verantwortlich und braucht für diese Aufgaben entsprechende Mittel. Der Hessische Rechnungshof hat die Höhe der im TUD-Gesetz ausgewiesenen Mittel für Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen von derzeit 25,5 Millionen Euro als nicht ausreichend bewertet. Um den Bereich des Bauunterhalts für neu erstellte Gebäude abzudecken, muss zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuweisung zu erhöhen.

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesgrundstücke“ die Worte „sowie die in Ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke“ und nach den Worten „Grundstücke für“ die Worte „sich selbst oder“ ergänzt. Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Der Hochschule werden die im Eigentum des Landes stehenden Grundstücke gemäß Anlage [einsetzen: Ziffer der Anlage] als Eigentum übertragen.“

Mit der nun anstehenden Novelle möchte die TU Darmstadt im Baubereich gerne den nächsten Schritt gehen, der umfänglichen Übernahme der Verantwortung für die Liegenschaften durch Übertragung der Bauherreneigenschaft. Da wir auch heute schon sämtliche Befugnisse haben, die es uns ermöglichen, Bauvorhaben eigenverantwortlich durchzuführen, wird der Gestaltungsspielraum mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft sicher nicht größer. Wir verstehen die Übertragung aber als konsequenten, quasi letzten Schritt hin zu einer eigenverantwortlich agierenden Universität. Dazu sollen der TU Darmstadt gemäß Absatz 4 – ähnlich der Regelung in § 83 Abs. 4 HHG – die dann in einer Anlage aufgeführten Grundstücke des Landes übereignet werden.

Zu Art. 2 Ziffer 4, § 10 TUD-Gesetz:

Satz 2 wird gestrichen

Es ist inhaltlich aus unserer Sicht nicht zu begründen, dass das TUD-Gesetz, dass mittlerweile seit fast 10 Jahren in Kraft ist, weiterhin befristet wird, während für das Hessische Hochschulgesetz nunmehr keine Befristung mehr vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Jürgen Prömel

KOPIE



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Herrn Staatsminister  
Boris Rhein  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden



**Gemeinsame Stellungnahme der Technischen Universität Darmstadt und der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu § 55 des Entwurfs des Hessischen Hochschulgesetzes – Einschreibung in Verbänden**

**Der Präsident der TU Darmstadt**

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

**Die Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Prof. Dr. Birgitta Wolff

im laufenden Gesetzgebungsverfahren für das Hessische Hochschulgesetz wenden wir uns mit einem Anliegen an Sie, das für unsere beiden Universitäten von besonderer Bedeutung ist.

Wir arbeiten seit mehreren Jahren erfolgreich daran, die Kooperationen zu vertiefen, die zwischen der TU Darmstadt, der Goethe-Universität Frankfurt und der Universität Mainz bestehen. Noch in diesem Sommer wollen wir mit dem Abschluss einer Strategischen Partnerschaft der drei Rhein-Main-Universitäten die Entwicklung noch einmal deutlich beschleunigen. Wir werden in mehreren Wissenschaftsfeldern neue Kooperationen initiieren, in die wir weitere regionale wissenschaftliche Partner einbeziehen. Der Entwicklung und Profilierung der Wissenschaftsregion Rhein-Main messen wir eine hohe strategische Bedeutung für unsere Universitäten bei.

praesident@tu-darmstadt.de  
praesidentin@uni-frankfurt.de

Datum  
26.06.2015

Aktenzeichen:  
IA-2.4

Mit der Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes besteht nun die Möglichkeit, eine bestehende, bedeutende Hürde für eine engere Zusammenarbeit bei Studiengängen zu beseitigen. Nach aktuellem Stand fallen für Studierende unserer Universitäten Beiträge – etwa für die Studierendenwerke oder den Verkehrsverbund – zunächst doppelt an, wenn sie Studienleistungen in Teilen an der anderen Universität erbringen wollen. Eine nachträgliche Erstattung ist mit hohem Aufwand für Studierende wie Verwaltung verbunden. Letztlich haben diese Aufwände eine abschreckende Wirkung auf Studierende wie Fachbereiche.

Daher schlagen wir vor, in §55 des Hessischen Hochschulgesetzes die Möglichkeit einer Einschreibung in kooperativen oder gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden zu schaffen. Unser Vorschlag orientiert sich eng an der aktuellen Gesetzeslage in

Seite: 1/3

KOPIE

TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Rheinland-Pfalz (§67 Abs. 3a LHG), da analoge Regelungen in beiden Ländern optimale Voraussetzungen für die länderübergreifende Zusammenarbeit in der Rhein-Main-Region schaffen.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Sie helfen uns damit, das Angebot an gemeinsamen und kooperativen Studiengängen deutlich auszuweiten, und eröffnen den Studierenden die Chance, die großartige Breite des Studienangebots in der Wissenschaftsregion Rhein-Main besser zu nutzen.

In der Anlage finden Sie einen konkreten Formulierungsvorschlag, den wir zusammen mit diesem Schreiben auch unserer Stellungnahme zur HHG-Novelle beilegen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Pömmel

B. Wolff





TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**Anlage: Änderungsvorschlag der TU Darmstadt und der Goethe  
Universität Frankfurt zu §55 HHG**

*Nach § 55 Abs. 3 wird als neuer Absatz 3a eingefügt:*

*„Die Hochschulen können auf Basis der Rechtsverordnung nach Abs. 3 unter Abstimmung der für die Einschreibung in den beteiligten Hochschulen geltenden Regelungen in einer eigenen Ordnung die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden jedoch nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Abweichungen von der Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges oder Studienabschnittes erfolgen.“*



GOETHE  
UNIVERSITÄT  
FRANKFURT AM MAIN



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

[ver.di Hessen](http://www.verdi.de) • Postfach 20 02 55 • 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
Herrn Dr. Thomas Spies  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 2569 -0  
Durchwahl: 069 / 2569 -1340  
Telefax: 069 / 2569 -2662

E-Mail: [thomas.winhold@verdi.de](mailto:thomas.winhold@verdi.de)  
<http://biwifo-hessen.verdi.de>

Vorab per E-Mail: [j.decker@ltg.hessen.de](mailto:j.decker@ltg.hessen.de)

Datum 2. Juli 2015

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

tw

## Stellungnahme zur HHG-Novellierung

Ihr Schreiben Az I A 2.9

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen, vertritt an den 13 öffentlichen Hochschulen sowie den privaten Hochschulen in Hessen die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technisch-administrativen Personals, des Mittelbaus sowie der Hochschullehrer ebenso wie das verbeamtete Lehrpersonal. Ebenso vertritt ver.di die Beschäftigten in den öffentlichen Einrichtungen, die in unmittelbarem organisatorischen Zusammenhang mit den Hochschulen stehen, wie z.B. Studierendenwerke und ASten.

Der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung in ver.di ist unmittelbar zuständig für die Verhandlung und den Abschluss der Tarifverträge mit der Goethe-Universität Frankfurt, der Technischen Universität Darmstadt sowie mehreren ASten.

Als demokratisch organisierte Gewerkschaft, die die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen auch in den Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen stellt, richtet sich unsere Beurteilung des vorliegenden Entwurfs an folgenden Kernfragen aus:

SEB Bank Frankfurt  
Konto 1617 494 000  
BLZ 500 101 11

IBAN DE12 5001 0111  
1617 4940 00  
BIC ESSEDE5F



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

1. Welche Auswirkung haben die beabsichtigten Änderungen auf die Beschäftigten der Hochschulen; sind sie geeignet, die Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu verbessern
2. Sind die beabsichtigten Änderungen tauglich, die demokratische Organisation der Hochschule voranzutreiben und zu erweitern?
3. Werden die Änderungen dem Zweck der Hochschulen als Bildungs- und Ausbildungsstätte im demokratischen Gemeinwesen gerecht?

Da ver.di darüber hinaus in großer Zahl Studierende organisiert, wird gerade mit Blick auf diese Gruppe ebenfalls die Frage beleuchtet, ob

4. die vorgelegten Reformen den Zugang zu akademischer Bildung und die Durchlässigkeit des Hochschulwesens erhöhen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir also zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeine Einschätzung

Wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt, stimmt ver.di den meisten der vorliegenden Änderungsvorhaben im HHG zu. Allerdings werden drei wesentliche Problembereiche nicht oder nur unzureichend durch den vorgelegten Entwurf behandelt, weshalb es notwendig erscheint, diese ausdrücklich zu benennen:

### 1.1 Hochschultypen

Mit dem Entwurf werden die Fachhochschulen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften umbenannt. Damit wird offenkundig der Praxis Rechnung getragen, dass die meisten Fachhochschulen entsprechende englische Bezeichnungen bereits im Namen führen und keine der bisherigen Fachhochschulen die Typenbezeichnung noch im Namen trägt. Im §4 des Gesetzentwurfes wird die Möglichkeit des Promotionsrechtes für diese Hochschulkategorie in Hessen zwar eröffnet, jedoch im Wesentlichen weiterhin an die Kooperation mit Universitäten gebunden. Grundsätzlich mag das eingeschränkte Verleihen des Promotionsrechtes für die HAWs ein Schritt in die richtige Richtung sein, der große bildungspolitische Wurf gelingt damit jedoch nicht, da offen bleibt, welchen Zweck das Festhalten an mehreren Hochschulkategorien noch erfüllen soll. Das Motiv



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

für die Vorherrschaft der Universitäten gegenüber den HAWs wird nicht erklärt. Kooperative Promotionen sind längst gängige Praxis und werden in großer Zahl abgewickelt. Entscheidende Fragen in Zusammenhang mit der möglichen Zuerkennung des Promotionsrechts für die HAWs werden hingegen nicht beantwortet:

- Welche Bewertungsmaßstäbe und Vergabekriterien werden dem zu erbringenden Nachweis der Forschungsstärke zu Grunde gelegt?
- Welche organisatorischen Maßnahmen sind geplant, um die Betreuung von Dissertationsprojekten hinreichend zu bewerkstelligen?

Der Weg zum eigenständigen Promotionsrecht bleibt somit intransparent.

### 1.2 Kompetenzverteilung zwischen Präsidium, Senat und Hochschulrat

Wie schon in den Stellungnahmen zu den letzten Änderungen des HHG dargelegt, tritt ver.di für eine Stärkung der demokratischen Selbstverwaltung an den Hochschulen ein.

- In diesem Sinne waren die Kompetenzverschiebungen der letzten Novellierungen in Richtung Präsidium und Hochschulrat ein Rückschritt, der eine schmerzliche Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen darstellt. An der Grundhaltung der 2009 dargelegten Position von ver.di hat sich nichts geändert, die Rücknahme der damaligen Kompetenzverschiebungen wird von uns nach wie vor gefordert.

Ebenso lehnt ver.di die gegenwärtige Verfasstheit der Hochschulräte ab, da diese z.B. bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder in nicht demokratisch legitimierter Weise in maßgebliche hochschulinterne Entscheidungen eingreifen. Stattdessen sollten die Hochschulräte auf rein beratende Funktion beschränkt werden, da dies sinnvolle und adäquate Aufgaben für die Vertreterinnen und Vertreter aus Gesellschaft, Arbeitswelt und Wirtschaft abdecken würde.

### 1.3 Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt

An der grundsätzlichen Forderung von ver.di nach der Einheitlichkeit der Hochschullandschaft bezüglich ihrer Arbeitgebereigenschaft hat sich nichts geändert. So wie der hessische Sonderweg der Nichtbeteiligung an der Tarifgemeinschaft der Länder als falsch erachtet wird, gilt dies im Besonderen für die Übertragung von Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft an zwei Universitäten des Landes. Eine sachliche



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

Notwendigkeit für diese Sonderstellungen ist nach wie vor nicht erkennbar. Von marginalen Unterschieden abgesehen, hat die Übertragung der Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft mit Blick auf die Tarifentwicklung keinen Erfolg gezeitigt. Durch das bloße Nachvollziehen der auf Landesebene stattgefundenen Tarifverhandlungen sind spürbare positive Veränderung für die Beschäftigten an den betroffenen Hochschulen nicht eingetreten. Vielmehr wurde lediglich ein erheblicher Zeit- und Verwaltungsaufwand generiert, dessen Ressourcenbindung für wirkliche Verbesserungen von Beschäftigungsbedingungen fehlen.

## 2. Zu den §§ im Einzelnen

- § 1 Abs. 2 Die Aufnahme der *Angehörigen der Hochschule* ins Gesetz wird von uns begrüßt.
- § 2 Abs. 1 Die Umbenennung in *Hochschulen für angewandte Wissenschaften* als solche wird nicht kritisiert, jedoch sei hier auf die o.e. Frage nach dem Wert der Beibehaltung der Kategorisierung der Hochschulen hingewiesen.
- § 3 Abs. 7 Die Erweiterung um den Austausch mit deutschen Hochschulen wird befürwortet.
- § 4 Abs. 3 Die Eröffnung der Promotionsmöglichkeit an Fachhochschulen wird grundsätzlich begrüßt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass das Promotionsrecht nicht an den Hochschultyp geknüpft werden sollte, sondern von messbaren Kriterien der wissenschaftlichen Qualität sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Hochschule abhängig sein sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, wie z.B. die Betreuung von Dissertationen bei einem Lehrdeputat von 18 SWS von Fachhochschulprofessoren gewährleistet werden kann und welche Änderungen diesbezüglich vorgesehen sind.



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

- §§ 7 Abs. 2,  
12, Abs. 1 Die Aufnahme der *Internationalisierung und Integration* in die Entwicklungsplanung bzw. das Berichtswesen wird befürwortet.
- § 7 Abs. 3 Die Einrichtung eines solchen Beschwerdemanagements wird befürwortet
- § 7 Abs. 5 Die Weiterentwicklung des Berichtswesens, hier gegenüber dem HMWK und damit in der Folge auch gegenüber dem Landtag wird befürwortet.
- § 14 Die angestrebte Gleichverteilung der Geschlechter in allen Fachrichtungen wird befürwortet.
- § 15 Abs. 1 Die Einrichtung von *Modellversuchen* zur Einführung von Orientierungsstudien wird begrüßt. Zu gewährleisten ist dabei allerdings dass Studierende ihre Studiengangs- bzw. Fachwahl frühzeitig optimieren können und dadurch mglw. die Abbrecherquote gesenkt werden kann.  
Orientierungsphasen dürfen sich bei der Berechnung der Regelstudienzeit jedoch nicht nachteilig auf die Studierende auswirken. Ziel des Modellversuchs sollte außerdem eine Verstetigung der Orientierungsstudien sein.
- § 15 Abs. 5 Die *Einschränkung von Tierversuchen* wird befürwortet.
- § 18 Abs. 5 Die *Anerkennung von Prüfungsleistungen*, die an staatlich anerkannten BAen erbracht worden sind, wird im Sinne der o.e. Erweiterung der Durchlässigkeit befürwortet.
- § 23 Abs. 2 Die *Aufnahme eines MA-Studiums in künstlerischen Studiengängen* wird befürwortet.
- § 24 Abs. 3 *siehe Anmerkung zu § 4 Abs. 3*



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

- § 29 Abs. 8 Gerade um die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten, wird jegliche Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz bezüglich des Mittelflusses von Drittmittelgebern und in der Auftragsforschung befürwortet.
- § 32 Abs. 6 Die Aufnahme von *Gasthörern und Teilnehmenden an Fortbildungsveranstaltungen* als Angehörige wird befürwortet, jedoch sollten auch *Teilnehmende von Weiterbildungsmaßnahmen* aufgenommen werden.
- § 36 Abs. 2 Nr. 2 Die *Beteiligung der Studierendenschaft an der Beschlussfassung über allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen* wird im Sinne der Weiterentwicklung des demokratischen Aufbaus der Hochschulen befürwortet.
- Nr. 6,7 Mit dem generellen Verweis auf die oben dargestellte Position zur Kompetenz und Funktion der Hochschulräte wird die vorgelegte Änderung befürwortet.
- § 39 Abs. 1,5 Die Einziehung einer *Altersgrenze*, welche sich am regelmäßigen Renteneintrittsalter orientiert, wird befürwortet. In diesem Sinne wird die vorliegende Änderung in Abs. 5, welche die Amtszeit bis zum 73. Lebensjahr ermöglicht, **nicht befürwortet**.
- § 42 Abs. 1,3 Mit dem generellen Verweis auf die oben dargestellte Position zur Kompetenz und Funktion der Hochschulräte wird die vorgelegte Änderung befürwortet.
- § 44 Abs. 1 *siehe § 36 Abs. 2 Nr. 2*
- § 49 Abs. 1,3 Die vorliegende Änderung schafft keine Normenklarheit, da fraglich ist, was unter die *Grundversorgung* zu fassen ist und wird daher **nicht befürwortet**.
- § 54 Abs. 3 Die geplante Änderung wird befürwortet.



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

- § 57 Abs. 2 Nr. 7 Die *Aufnahme der Teilnahme an einem Orientierungsverfahren als Immatrikulationsvoraussetzung* wird befürwortet, wenn dieses nicht grundsätzlich den Zugang zum gewünschten Studium erschwert, sondern tatsächlich der Orientierung dient.
- § 60 Abs. 3 Die vorliegende Änderung wird **nicht befürwortet**.  
Ver.di tritt grundsätzlich für ein einheitliches Dienstrecht in Hessen ein. Die Heraushebung bestimmter Statusgruppen erscheint weder notwendig noch sinnvoll, da das Problem der Ungleichbehandlung nicht gelöst wird.
- § 63 Abs. 6 Die Einbeziehung außerhochschulischer Forschungseinrichtungen entspricht in Teilen schon der Praxis und wird wegen der Optimierung des Verfahrens befürwortet.
- § 64 Die sog. *Juniorprofessur* wurde von ver.di stets als untaugliche Maßnahme der Spitzenqualifizierung erachtet, die letztlich nur die Zurückbehaltung von Vergütungsansprüchen zur Folge hatte, nicht jedoch den beabsichtigten Qualifizierungsrahmen für die Stelleninhaber bot. In diesem Sinne wird die Einführung eine *Tenure Track-ähnlichen Modells* befürwortet.
- § 75 Die Notwendigkeit der Zusammenfassung in die neue Personenkategorie der akademischen Hilfskräfte erschließt sich nicht, zumal die Arbeitsbedingungen sowie die Anforderungen grundsätzlich verschieden sind und auch bleiben werden.  
Die Änderung wird **nicht befürwortet**.  
Zum Abschnitt „Personal“ möchten wir außerdem an dieser Stelle noch zwei Anmerkungen machen.
- 1.) Das gänzliche Fehlen der Personalkategorie der technisch-administrativen Mitarbeiter im Gesetz wirkt nach wie vor befremdlich.
  - 2.) Wir bedauern es ausdrücklich, dass sämtliche im Vorfeld der Gesetzentwurfserstellung unterbreiteten Vorschläge zur Anpassung des § 65 im Hinblick auf die unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit von WiMIs an den HAWs keine Berücksichtigung fanden.



Landesbezirksfachbereichsleiter  
Thomas Winhold

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Landesbezirk Hessen  
Fachbereich 5

§ 78 Abs. 2,4 Die Änderungen zum StuPa werden befürwortet.

§ 86 Abs. 6 Mit Hinweis auf die o.g. Position zu den Hochschulräten wird die vorliegenden Änderung befürwortet.

**Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur mündlichen Erläuterung oder Ergänzung im Rahmen der Sitzung des Ausschusses wahr.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Schreck  
Landesbezirksfachbereichsvorsitzender

Thomas Winhold  
Landesbezirksfachbereichsleiter